

Kommunalpolitische Bilanz der 20. Wahlperiode
- Stand Juli 2023 -

Inhalt:

<u>Fazit</u>	4
<u>Gleichwertige Lebensverhältnisse</u>	13
<ul style="list-style-type: none"> - Regierungsfraktionen lehnen Parlamentarischen Beirat ab 13 - Gesetzesentwürfe enthalten keinen Gleichwertigkeits-Check 14 	
<u>Finanzen</u>	15
<ul style="list-style-type: none"> - Ampelregierung will bestellen aber nicht zahlen – Risiken der Bundespolitik gefährden kommunale Finanzlage 15 - Be- und Entlastungen der Kommunalfinanzen aus Bundesgesetzgebung 15 - Bei kommunalen Altschulden keine Lösung in Sicht – Bundesregierung weckt Erwartungen, die sie nicht halten kann 15 - Besteuerung interkommunaler Zusammenarbeit – Fristverlängerung bei § 2b UStG birgt Risiken für Kommunalhaushalte 17 	
<u>Mobilität</u>	19
<ul style="list-style-type: none"> - Pendler von hohen Treibstoffpreisen entlasten – Strohfeuer zur Unterstützung ländlicher Räume 19 - Für 9 Euro durch das ganze Land – Bund erweist dem ÖPNV einen echten Bärendienst 19 - 49-Euro-Ticket wird zum Fehlstart des Bundesverkehrsministers 20 - Haushaltsmittel effektiver einsetzen – Bundesregierung ist un kreativ bei der Finanzierung des ÖPNV 21 - Siebtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes – Bundesregierung kompensiert weitere Belastungen der Corona-Pandemie 22 - Achtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes – Bundesregierung kompensiert weitere Belastungen im ÖPNV 22 	
<u>Kommunale Selbstverwaltung und kommunales Ehrenamt</u>	23
<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung des kommunalen Ehrenamtes – Keine Anrechnung von Aufwandsentschädigungen auf vorzeitigen Rentenbezug 23 - Rentenversicherungsbeiträge auf kommunale Aufwandsentschädigung 23 - Bundesregierung ist an echtem Austausch nicht interessiert – Kurze Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen zeugen von Respektlosigkeit 24 - Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie 25 - Energiekosten – Entlastungspakete – Gas-/Wärme- und Strompreisbremse 25 - Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG) 26 - Energiewirtschaftliches Osterpaket 26 	

- Drittes Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften belastet kommunale Standesämter	27
- Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes	28
- Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) – Das Ergebnis von gut gemeint ist nicht gut gemacht	28
- Änderung des Raumordnungsgesetzes	29
- Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren	30
<u>Entwicklung der Städte und städtischen Ballungszentren</u>	32
- Krisenfeste Innenstädte und Zentren – Bund unterstützt Kommunen bei der Entwicklung ihrer Innenstädte	32
- Ende des Förderprogramms „Nationale Projekte des Städtebaus“ – Ampel enttäuscht Kommunen ein weiteres Mal	32
<u>Entwicklung der ländlichen Räume</u>	34
- Rechtsanspruch auf Grundversorgung mit Breitband – Bundesregierung hängt ländliche Räume ab	34
- Bundesregierung vertagt den digitalen Aufbruch – Breitbandausbau steht auf der Kippe	34
- Ampel redet Probleme mit dem Wolf klein	37
<u>Infrastruktur inkl. kommunale Unternehmen</u>	39
- Ganztagsbetreuung im Grundschulalter – Koalition verlängert Frist zum Mittelabruf	39
- Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) ist eine Mogelpackung	39
- Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG)	40
- Absicherung der Gasbeschaffung durch KfW-Förderprogramm – kommunale Grundversorger sind offensichtlich nicht systemrelevant	40
- Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz) belastet kommunale Wohnungsbauunternehmen	41
- Zweites Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes	41
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes	42
- Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes	42
<u>Weitere Themenbereiche</u>	43
- Flüchtlingspolitik / Zuwanderung	43
• Bundesregierung darf sich nicht wegducken - Kommunen brauchen beim Umgang mit ukrainischen Flüchtlingen Verlässlichkeit	43
• Zahl der Asylanträge steigt deutlich – Die Ampel muss in der Migrationspolitik umsteuern	44
• Flüchtlingsbedingte Mehrausgaben – Kommunen brauchen spürbare und planbare Entlastung	45
• Steuerung der Flüchtlingsströme – Bund verweigert Krisengipfel im Kanzleramt	46

[Anhang](#)

48

- Kommunale Be- und Entlastungen aus Bundesgesetzgebung

48

Fazit

„Unser Ziel sind leistungsfähige Kommunen mit einem hohen Maß an Entscheidungsfreiheit vor Ort, eine verlässliche öffentliche Daseinsvorsorge, eine starke Wirtschaft und eine engagierte Zivilgesellschaft. Gleichwertige Lebensverhältnisse sind die Basis für Vertrauen in unsere Demokratie und halten unser Land zusammen.“ (Koalitionsvertrag 2021 – 2025 / Seite 127)

Die Zielvorgabe des Koalitionsvertrages von SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP legt den Bewertungsmaßstab für die kommunalpolitische Bilanz der 20. Wahlperiode fest: Gelingt es der Bundesregierung, die Leistungsfähigkeit der Kommunen zu steigern und deren Entscheidungsfreiheit vor Ort zu verbessern sowie die öffentliche Daseinsvorsorge zu stützen und einen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen zu leisten? Zur Beantwortung dieser Fragestellung sind insbesondere die Bereiche

- Finanzen (inwieweit werden Kommunen von Bundesgesetzen finanziell belastet bzw. entlastet?)
- Mobilität (wie wirken sich Maßnahmen auf die Mobilität / das Mobilitätsangebot aus?)
- Kommunale Selbstverwaltung (inwieweit wird die kommunale Selbstverwaltung durch Bundesvorgaben beeinträchtigt oder unterstützt?)
- Entwicklung der Städte und städtischen Ballungszentren (inwieweit wirken sich Bundesvorhaben positiv/negativ auf das städtische Entwicklungspotenzial aus?)
- Entwicklung der ländlichen Räume (inwieweit wirken sich Bundesvorhaben positiv/negativ auf das Entwicklungspotenzial ländlicher Räume aus?)
- Infrastruktur inkl. kommunale Unternehmen (inwieweit werden Kommunen oder kommunale Unternehmen durch Bundesvorhaben be- oder entlastet?)
- sowie weitere Themen wie die Flüchtlingspolitik

ausschlaggebend. Aktuell können noch nicht alle Fragen abschließend beantwortet und damit noch nicht alle Aspekte bewertet werden. Es zeichnet sich aber ein Trend ab, dass die Zeiten für die Kommunen schwerer werden und der Bund nicht mehr in dem Maße wie in den zurückliegenden Jahren ein verlässlicher Partner der Kommunen ist.

Die Bundesregierung dreht sich bei der Umsetzung des Koalitionsvertrages die Bundeszuständigkeiten so, wie es ihr gerade ins Konzept passt. Auf föderale Strukturen wird am Rande geachtet – und zwar gerne dann, wenn mit der anstehenden Aufgabe kaum Anerkennung zu gewinnen ist. Diese Haltung zieht sich durch den Koalitionsvertrag – und sie ist auch im aktiven Regierungshandeln der Koalition nachzuverfolgen.

Kommunalfinanzen – Risiken werden auf die Kommunen überwältigt

- Ausgehend von einer sehr guten Finanzlage zum Ende der vergangenen Wahlperiode trüben sich die finanziellen Perspektiven der Kommunen aktuell ein: Die Steuereinnahmen der Kommunen sind im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr zwar nochmals deutlich gestiegen.

Auch der kommunale Überschuss ist am Ende des Jahres 2022 mit bundesweit rund 2,1 Milliarden Euro auf den ersten Blick beachtlich. Aber: Während die Einnahmen der Kommunen im vergangenen Jahr um etwa 17,5 Milliarden Euro gestiegen sind, lagen die Ausgaben 18,4 Milliarden Euro höher als im Vorjahr. Die aktuelle Steuerschätzung vom Mai 2023 senkt die Einnahmeprognose der Kommunen für die kommenden Jahre. Zwar werden weiterhin steigende Steuereinnahmen erwartet. Diese fallen aber deutlich geringer aus als noch im November 2022 vorhergesagt. Spielraum für größere Finanzbelastungen ist in den Kommunen nicht vorhanden und auf absehbare Zeit auch nicht zu erwarten.

- Die Bundesregierung interpretiert in der laufenden Wahlperiode Konnexität im Sinne der „Verwaltungskonnexität“. Das bedeutet, dass „diejenige Ebene die Kosten trägt, welche die Aufgabe wahrnimmt, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt.“ Die Ampelregierung will „bestellen“, aber nicht bezahlen. Für die Kommunen bedeutet dies, dass sie in den kommenden Jahren bei Standardänderungen durch Bundesgesetze kaum auf einen Ausgleich damit verbundener Kostensteigerungen hoffen können. Das Prinzip „wer bestellt, bezahlt“ spielt in der laufenden Wahlperiode keine Rolle mehr.

Der Deutsche Bundestag hat bislang (Stand Sommer 2023) 25 Gesetze verabschiedet, mit denen die kommunalen Haushalte allein in der laufenden Wahlperiode bis 2025 mit über 18,921 Milliarden Euro belastet werden. Dem stehen Entlastungen durch diese Bundesgesetze in Höhe von rund 2,074 Milliarden Euro im selben Zeitraum gegenüber. Die jährliche Belastung liegt ab 2026 bei über 4,3 Milliarden Euro. In den vergangenen Wahlperioden umgesetzte Stärkungsansätze der Kommunalfinanzen werden durch die Politik der aktuellen Bundesregierung aufgezehrt. Die Kommunen werden langfristig finanziell belastet.

Die Ampelkoalition setzt ihr Prinzip der sogenannten „Verwaltungskonnexität“ konsequent um. Die Risiken dieser Politik tragen auch die Kommunen – zusätzlich zu Belastungen unter anderem auch durch steigende Energiepreise und flüchtlingsbedingte Mehrausgaben. Letztendlich droht hier eine flächendeckende Anhebung der Hebesätze bei der Grund- und Gewerbesteuer, wenn die Kommunen nicht anderweitig diese Belastungen auffangen und Finanzlücken schließen können.

- Dabei steht die Grundsteuer in der aktuellen Diskussion auf einem nicht stabilen Fundament: Der Bund der Steuerzahler sowie der Eigentümerverband Haus und Grund haben Studien in Auftrag gegeben, nach denen die Grundsteuerregelung ab 1.1.2025 in elf Ländern, die das Bundesmodell anwenden, verfassungswidrig sei. Die Verbände wollen eine Klagewelle über Finanzgerichte anschieben, um eine Entscheidung vor dem Bundesverfassungsgericht zu erreichen. Es ist nicht absehbar, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass das Bundesverfassungsgericht die Neuregelung für verfassungskonform einstuft. Zu befürchten steht, dass die Grundsteuerreform in Teilen oder als Ganzes für verfassungswidrig erklärt und Nachbesserungsbedarf erwartet wird. Es kann dabei nicht zwingend damit gerechnet werden, dass es erneut eine großzügige Übergangsfrist geben wird. Denn immerhin war mit der Ausgangsentscheidung eine ausreichende Frist zur verfassungsgemäßen Neuregelung eingeräumt worden.

Die angekündigten Klagen gegen die Grundsteuerregelung in den Ländern, die das Bundesmodell umgesetzt haben, und eine eventuelle Einschätzung der Verfassungswidrigkeit eben dieses Bundesmodells sind für die Kommunen eine hohe Bürde bei der mittelfristigen Finanzplanung. Hier müssen die Kommunen ausbaden, dass sich der ehemalige

Bundesfinanzminister Olaf Scholz auf ein denkbar kompliziertes und streitanfälliges Bewertungsmodell bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer festgelegt und dieses gegen alle Widerstände durchgesetzt hatte. Im Parlamentarischen Verfahren waren – abgesehen von der Länderöffnungsklausel – kaum noch Änderungen möglich gewesen.

- Bei den hohen Energiekosten können die Kommunen nicht auf Hilfe des Bundes zählen: Zwar profitieren die Kommunen auch von der zum 1. Juli 2022 entfallenden EEG-Umlage beim Strombezug, von den Regelungen der Gas- und Strompreisbremse und den abgesenkten Energiesteuersätzen auf Kraftstoffe. Weitergehende Hilfen zur Kompensation von Mehrausgaben durch steigende Energiepreise lehnte die Bundesregierung im Jahr 2022 jedoch ab. Die Ampel lässt die Kommunen hier im Regen stehen und bürdet ihnen stattdessen weitere Lasten auf. Denn beispielsweise die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses als Teil der von der Bundesregierung vereinbarten Maßnahmenpakete zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern verursacht kommunalen Verwaltungsmehraufwand für die Umstellung der IT und den Versand von Bescheiden. Im Sinne der von der Bundesregierung praktizierten „Verwaltungskonnexität“ geht die Ampelkoalition über die kommunale Mehrbelastung mit einem Schulterzucken hinweg.
- Auch die Einführung einer einrichtungsbezogenen Corona-Impfpflicht im Pflegebereich belastet die Kommunalverwaltung und bedeutet für den öffentlichen Gesundheitsdienst nicht unerheblichen Mehraufwand. Berücksichtigt werden muss dabei, dass es sich bei den Entscheidungen der Gesundheitsämter um „Kann“-Entscheidungen handelt, die einen Ermessensspielraum eröffnen. Solche Ermessensentscheidungen sind widerspruchs- und klageanfällig. Mit der Übertragung weiterer Aufgaben an die kommunalen Gesundheitsämter konterkariert die Bundesregierung die während der Corona-Pandemie vereinbarte Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes.
- Stillstand herrscht weiterhin bei der Lösung der kommunalen Altschuldenfrage. Nachdem die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vom Dezember 2021 angekündigt hatten, „zeitnah in 2022“ Gespräche mit den im Bundestag vertretenen Fraktionen sowie den Bundesländern auch bzgl. einer Grundgesetzänderung zu führen, haben im März 2023 Gespräche mit der Unionsfraktion begonnen. Mit den Ländern stehen intensive Beratungen noch an.

Wenn seitens der SPD-Bundestagsfraktion erklärt wird, die Unionsfraktion im Bundestag müsse sich nur endlich bewegen, zeugt das von Realitätsferne: Es gibt seitens der Bundesregierung keinen konkreten Plan, wie die Grundgesetzänderung ausgestaltet sein soll, wie eine erforderliche Mehrheit auch im Bundesrat erzielt werden soll und wie eine Neuverschuldung von Kommunen wirksam verhindert werden soll. Die Bundesregierung hofft anscheinend, dass andere Beteiligte an diesem Verfahren (CDU/CSU-Fraktion oder zustimmungspflichtige Länder) sich verweigern, damit man diesen dann den „Schwarzen Peter“ des Scheiterns zuschieben kann. Vor dem Hintergrund ist fraglich, was von den Ankündigungen des früheren Bundesfinanzministers Olaf Scholz zu halten ist, dass er angeblich eine fertige Lösung parat hatte.

Migration und Integration

Die aktuelle Migrationslage bringt die Kommunen an ihre Belastungsgrenzen bei Unterbringung, Betreuung und Integration. Es fehlt an ausreichenden Wohnraumkapazitäten sowie an Angeboten zur Betreuung und Integration beispielsweise in Kindertagesstätten und Schulen. Die

aktuelle Migrationslage bringt die Kommunen auch an ihre Belastungsgrenze hinsichtlich der finanziellen Möglichkeiten. Der Bund unterstützte im vergangenen Jahr Länder und Kommunen mit rund 3,8 Mrd. EUR und stellt im Jahr 2023 rund 3,75 Mrd. EUR für Unterbringung, Betreuung und Integration zur Verfügung.

Die unionsgeführte Bundesregierung hatte nach 2015 ein „4-Säulen-Modell“ eingeführt. Danach hatte der Bund Ländern und Kommunen eine Pauschale zur Unterbringung und Betreuung in Höhe von 670 Euro pro Person und Monat während des Aufnahmeverfahrens bereitgestellt. Zusätzlich erhielten die Länder und Kommunen jährlich eine milliardenschwere Integrationspauschale sowie eine Pauschale zur Abdeckung des besonderen Bedarfs unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Die Kosten der Unterkunft im SGB II wurden für anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge zu 100 Prozent durch den Bund übernommen.

Dieses 4-Säulen-Modell ist zwischenzeitlich ausgelaufen. Die „atmende“ Bundesunterstützung, die sich an der tatsächlichen Zahl der nach Deutschland kommenden Asylbewerber/Flüchtlinge orientiert hatte, ist wieder durch pauschale Jahreszuweisungen ersetzt worden. Das reicht nicht ansatzweise zur Deckung der flüchtlingsbedingten Mehrausgaben aus. Dass alle paar Monate erneut über Finanzfragen verhandelt werden muss, schafft keine Planungssicherheit für die Kommunen. Die Bundesregierung sitzt eine angemessene Finanzierung flüchtlingsbedingter Mehrausgaben der Kommunen weiter aus.

Mit dem 4-Säulen-Modell hätten die Kommunen eine verlässliche Planungsgrundlage, weil sich die Zahlung (in Form von Spitzabrechnung der Pro-Kopf-Leistung) am tatsächlichen Aufwand orientiert. Die Bundesregierung lehnt die höhere (und verlässlichere) Bundesbeteiligung u.a. mit Hinweis auf eine hohe Bundesbeteiligung an den Migrationskosten sowie höhere Überschüsse der Länder und Kommunen ab. Dabei rechnet sich die Bundesregierung ihre Beteiligung schön: Von den rund 3,8 Mrd. EUR im Jahr 2023 sind gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung vom November 2022 1,5 Mrd. EUR für ukrainische Flüchtlinge reserviert – vom Rest müssen die zwischenzeitlich entfallene Pauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie - neu hinzugekommen - die Digitalisierung der Ausländerbehörden und die personelle Aufstockung der Ausländer- und Sozialbehörden finanziert werden. Für Unterbringung, Betreuung und Integration verbleiben den Kommunen nicht ansatzweise ausreichend Finanzmittel – und das bei aktuell höherem Aufwand. Die Flüchtlingspauschale ist damit lediglich ein Tropfen auf dem heißen Stein. Der Verweis der Bundesregierung auf satte Überschüsse der Kommunen als Begründung für die Verweigerung einer langfristig tragfähigen Kompensation flüchtlingsbedingter Mehreinnahmen dürfte mit Blick auf die aktuelle Steuerschätzung ins Leere laufen. Überschüsse sind bei den Kommunen mittelfristig eher nicht mehr zu erwarten.

Energiewende und Klimaschutz

- Im Erneuerbare-Energien-Gesetz wird der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegt und der „öffentlichen Sicherheit“ dient. Das EEG 2023 verankert das Ziel, dass die inländische Stromerzeugung bereits im Jahr 2035 nahezu treibhausgasneutral sein, also nahezu vollständig durch erneuerbare Energien erfolgen soll. Um das neue Ausbauziel für 2030 zu erreichen, werden die Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien festgelegt und deutlich angehoben. Aus kommunaler Sicht sind diese Zielverankerungen insbesondere beim Ausbau von Windenergie problematisch, weil dafür nicht nur entsprechende Planungsverfahren schnellstmöglich erfolgen, sondern auch entsprechende Flächen zur Verfügung stehen müssen. Das wird

die kommunalen Planungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Ausschlusses von Flächen berühren.

Vor allem die Definition, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, ist aus kommunaler Perspektive skeptisch zu betrachten. Bauplanungsrechtlich erhalten entsprechende Bauvorhaben damit eine deutliche Bevorrechtigung gegenüber anderen Belangen, die bislang in der Abwägung weiter vorne liegen konnten. Einspruchsmöglichkeiten gegen konkrete Ausbauplanungen werden erheblich beschnitten und auch die kommunale Planungshoheit eingeschränkt. Die Einstufung der erneuerbaren Energien als Teil der öffentlichen Sicherheit eröffnet weitere Möglichkeiten der „Privilegierung“. Bei dem grundsätzlich zu begrüßenden Ausbau der erneuerbaren Energien darf die Akzeptanz der Menschen vor Ort nicht außer Acht gelassen werden.

- Die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) werden die Kommunen direkt und indirekt betreffen: Direkt als Eigentümer zahlreicher Immobilien, die vom Zwangsheizungstausch betroffen sein werden. Rathäuser, Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen können nicht in jedem Fall problemlos an ein Wärmenetz angeschlossen oder auf elektrische Heizungsenergie umgestellt werden. Erst recht gilt das bei älteren Gebäuden in dünner besiedelten ländlichen Räumen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund rechnet mit einem Investitionsbedarf von rund 8 Milliarden Euro.

Indirekt sind Kommunen als Träger örtlicher Verteilnetzbetreiber (also der Stadtwerke) betroffen, wenn diese in den kommenden Jahren einen erheblichen Investitionsbedarf finanzieren müssen, um die Stromnetze an die Erfordernisse der Wärmewende und des GEG anzupassen. Die Zeiten, in denen weniger wirtschaftliche Aufgaben durch hohe Einnahmen aus der Energiebranche quersubventioniert werden konnten und die kommunalen Stadtwerke Renditen an die Kommunalhaushalte abgeführt haben, dürften absehbar vorbei sein. Die betroffenen Kommunen werden künftig entscheiden müssen, ob und inwieweit sie sich defizitäre Angebote noch leisten können und wollen – oder welche alternativen Finanzierungswege sie beispielsweise über die Anhebung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer beschreiten.

- Die von der Bundesregierung angestrebte gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zu einer verbindlichen Wärmeplanung reicht nicht aus. Die Bundesregierung plant, dass die verpflichtende Wärmeplanung für Bereiche mit mehr als 10.000 Einwohnern auf die Länder übertragen wird, die diese wiederum auf die Kommunen delegieren können. Hieraus ergeben sich Konnexitätsfragen – und die Gefahr, dass die Kommunen auf den Mehrkosten, die mit der kommunalen Wärmeplanung verbunden sind, sitzen bleiben werden. Einmal mehr macht sich die Bundesregierung bei der Durchsetzung ihrer Ziele finanziell einen schlanken Fuß.

Dabei sind (Stand 2021) 1.898 Kommunen mit über 10.000 Einwohnern von den Vorgaben der verpflichtenden Wärmeplanung betroffen. Der überwiegende Teil der Städte und Gemeinden in Deutschland hat unter 10.000 Einwohner und kann somit auf freiwilliger Basis eine kommunale Wärmeplanung durchführen. Damit werden vor allem dünner besiedelte ländliche Räume bei der Wärmeplanung und der Finanzierung der damit verbundenen Kosten außen vorgelassen. Zudem wird die Wärmeplanung durch einseitige Vorgaben der Bundesregierung entwertet, wenn die Bundesregierung sich auf Wärmepumpen als Heizung konzentriert.

Energiewirtschaftliche Stärkung der Stadtwerke? – Kommunale Grundversorger sollten wachsam sein

Die Ersatzversorgung und die Grundversorgung sind bundesgesetzlich neu voneinander abgegrenzt worden. Die preisliche Kopplung beider Instrumente wird auch im Segment der Haushaltskunden aufgehoben. Dadurch können die Ersatzversorgungspreise stärker die jeweils aktuellen Beschaffungskosten berücksichtigen. Das erleichtert (kommunalen) Energieversorgern das Geschäft und stellt sicher, dass eine Ersatzbelieferung von Kunden, deren bestehender Liefervertrag vorzeitig gekündigt wird, nicht Stadtwerke und deren Bestandskunden belasten.

Die Netzentwicklungsplanungen werden um die Berechnung eines Klimaneutralitätsnetzes ergänzt und auch Planungen auf Verteilernetzebene werden konsequent an dem Ziel einer vorausschauenden und effizienten Bedarfsdimensionierung ausgerichtet, die u. a. den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge berücksichtigt. Das wird sich auch auf bestehende Verteilernetze auswirken und somit vor Ort (kommunalen) Investitionsbedarf erfordern, wenn vorhandene Netze nicht mehr mit der Bedarfsdimensionierung übereinstimmen.

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, schnellstmöglich eine unabhängige nationale Gasversorgung aufzubauen. Die Risiken einer Gasknappheit betreffen nicht nur die industriellen, gewerblichen und privaten Endverbraucher, die bei entsprechender Notlage gegebenenfalls von Abschaltungen betroffen sind. Die Risiken treffen auch die kommunalen Stadtwerke als Grundversorger, die ebenfalls auf eine sichere Versorgung mit Gas angewiesen sind, um ihrerseits ihre Vertragspflichten erfüllen zu können. Der umgehende Ausbau der LNG-Importinfrastruktur leistet einen Beitrag zur Energieversorgungssicherheit im Krisenfall und stützt damit auch kommunale Stadtwerke bei der Gasversorgung.

Auf der anderen Seite lässt die Bundesregierung die kommunalen Gasversorger bei Beschaffungsrisiken im Stich: Der Bund sichert zwar über ein KfW-Programm mit 100 Milliarden Euro langfristige Termingeschäfte ab und ermöglicht den Versorgern damit, die bei langfristigen Verträgen erforderlichen Sicherheiten zu hinterlegen. Das betrifft aber nur die Unternehmen, die an der Börse handeln. Die Masse der kommunalen Stadtwerke kauft aber nicht an der Börse, sondern im sogenannten OTC-Handel. Auch dort müssen Sicherheiten hinterlegt werden, mit steigender Tendenz angesichts der Entwicklung. Für diese Unternehmen steht das KfW-Förderprogramm nicht zur Verfügung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz lehnt eine Einbeziehung auch dieser Unternehmen mit dem Hinweis ab, dass man sich nicht um jedes Stadtwerk kümmern könne. Dafür seien die kommunalen Eigentümer und die Länder zuständig. Offensichtlich sind kommunale Stadtwerke für die Bundesregierung nicht systemrelevant, obwohl sie als Grundversorger eine sehr systemrelevante Aufgabe übernehmen, die eigens mit der bundesgesetzlich geregelten Abgrenzung der Ersatzversorgung von der Grundversorgung erleichtert worden ist.

Mobilität und Breitbandversorgung für ländliche Räume – Bundesregierung agiert halbherzig

Mit 1,2 Milliarden Euro hat die Bundesregierung über die Änderung des Regionalisierungsgesetzes im Mai 2022 den Ländern weitere Belastungen des ÖPNV aufgrund der Corona-Pandemie ausgeglichen. Für den ÖPNV ist dies ein gutes Signal. Allerdings wird dies durch die gleichzeitige

Einführung des 9-Euro-Tickets, das mit nicht unerheblichen Risiken für den ÖPNV und die kommunalen Aufgabenträger verbunden ist, wieder abgeschwächt.

Das im Rahmen des Energie-Entlastungspakets vereinbarte und zum 1. Juni 2022 gestartete 9-Euro-Ticket ist ein „Brot- und Spiele“-Programm insbesondere für das grüne Klientel in städtischen Ballungszentren. Dort ist ein entsprechendes Angebot vorhanden. Für Menschen auf dem Land bringt das „Entlastungsangebot“ keine wirkliche Verbesserung. Wo heute schon kaum ein Bus fährt, fährt in den nächsten Monaten auch kaum einer. Erst muss der ÖPNV attraktiver und dichter werden, dann kann man darüber nachdenken, die Preise zu senken. Das wären die richtigen Prioritäten. Den zweiten Schritt vor dem ersten zu machen bedeutet in diesem Fall: Mit 2,5 Milliarden Euro (fast 25 Prozent eines gesamten ÖPNV-Jahresbudgets) wird ein Strohfeuer entfacht, der ÖPNV aber nicht nachhaltig gestärkt. Das geht insbesondere zulasten ländlicher Räume und ist kein Ansatz zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Das 9-Euro-Ticket führt zu mehr Verwaltungsaufwand, gefährdet in der Umsetzung die Liquidität der Verkehrsunternehmen und die pauschale Verteilung der Mittel auf die Länder dürfte kaum geeignet sein, zielgerichtet Mindereinnahmen aus dem 9-Euro-Ticket zu kompensieren. Hinzukommt, dass die pauschale Erhöhung der Regionalisierungsmittel um 2,5 Milliarden Euro durch den Bund die tatsächlichen Kosten kaum abdeckt – zumal die Mittel eigentlich nicht nur zur Finanzierung des 9-Euro-Tickets, sondern auch für weitere Maßnahmen (unter anderem Kompensierung von Kostensteigerung durch höhere Energiepreise) eingesetzt werden sollen. Das eigentlich im Koalitionsvertrag verankerte Ziel, Länder und Kommunen in die Lage zu versetzen, die Attraktivität und Kapazitäten des ÖPNV zu verbessern, wird mit dem 9-Euro-Ticket nicht erfüllt.

Zumindest die Absenkung der Energiesteuern auf Kraftstoffe entlastet auch Bewohner ländlicher Räume, die nicht ohne weiteres auf alternative Mobilitätsangebote umsteigen können. Inwieweit dies ein nachhaltiger Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist, bleibt abzuwarten. Das wird auch von der weiteren Preisentwicklung abhängen.

Für gleichwertige Lebensverhältnisse, insbesondere in ländlichen Räumen, ist auch eine gute Breitbandversorgung von Bedeutung. Mit der sogenannten Telekommunikationsmindestversorgungsverordnung (TKMV) regelt die Bundesregierung den Rechtsanspruch auf Grundversorgung mit Breitband. Die Bundesregierung hält eine Mindestbandbreite von 10 Mbit/s im Download und 1,7 Mbit/s im Upload für ausreichend. Das ist als Grundversorgung nicht akzeptabel. Nach zwei Jahren Corona-Pandemie sollte deutlich geworden sein, dass die von der Bundesregierung verfolgte Zielsetzung keinesfalls zeitgemäßen Anforderungen genügt. Das Gesamtkonzept der Bundesregierung scheint vorrangig darauf ausgerichtet zu sein, jegliche Ausbaupflicht (sogar per Mobilfunk) zu vermeiden und ein niedriges Anfangsniveau zu schaffen. Anträge der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, die Bandbreiten zumindest auf 20 Mbit/s im Download und 3,4 Mbit/s im Upload zu erhöhen, wurden seitens der Ampelfraktionen abgelehnt. Die Ampelkoalition hängt damit ländliche Räume ab.

Gleichwertige Lebensverhältnisse

Die Ampelparteien hatten sich mit dem Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, einen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu leisten. Dabei spielen gleichwertige Lebensverhältnisse in der praktischen Politikgestaltung allenfalls eine untergeordnete Rolle.

- Die Einsetzung eines Parlamentarischen Beirats für gleichwertige Lebensverhältnisse wurde von der Ampel-Mehrheit im Deutschen Bundestag abgelehnt. Damit wurde eine große Chance vertan, in der Arbeit des Deutschen Bundestages Aspekte gleichwertiger Lebensverhältnisse als Querschnittsthema hervorzuheben.
- Die Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse hatte in der 19. Wahlperiode die Einführung eines „Gleichwertigkeits-Checks“ in der Gesetzesfolgenabschätzung vorgeschlagen. Damit können Auswirkungen der Gesetzgebung unter anderem auf ländliche Räume und städtische Ballungszentren sowie strukturstarke und strukturschwächere Regionen offengelegt und Wechselwirkungen besser in der Gesetzgebung berücksichtigt werden.

Obwohl die amtierende Ampel-Koalition für die 20. Wahlperiode im Koalitionsvertrag ausdrücklich die Erweiterung der Gesetzesfolgen-Prüfung vereinbart hat, wird der Ansatz eines „Gleichwertigkeits-Checks“ in der Gesetzesfolgenabschätzung in der 20. Wahlperiode nicht weiterverfolgt.

- Die Energie-, Wärme- und Verkehrswende wird zu sehr aus der (groß-)städtischen Perspektive betrieben. Leitlinien einer nachhaltigen Entwicklung und die Zielstellung der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse werden kaum in die Überlegungen einbezogen.

Was in Flensburg mit einer nahezu flächendeckenden Fernwärmeversorgung seit jeher umgesetzt wird und in städtischen Ballungszentren machbar erscheint, ist nicht zwingend für die Lüneburger Heide oder die Uckermark geeignet. Eine Wärmeplanung muss auch praktisch und zu vertretbaren Kosten umsetzbar sein. Dabei dürfen Bewohner einzelner Siedlungsbereiche sowie betroffene Kommunen und ihre Stadtwerke nicht überfordert werden. Eine Pflichtaufgabe „Kommunale Wärmeplanung“ ist aus verschiedenen Gründen skeptisch zu bewerten, u.a. wegen des Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung und wegen Finanzierungsfragen. Unter dem Aspekt „gleichwertiger Lebensverhältnisse“ ist die weitere Fokussierung auf größere Gemeinden unter Nicht-Berücksichtigung dünner besiedelter ländlicher Räume jedoch nicht tragbar.

Bei der Verkehrswende setzt die Politik der Bundesregierung auf die vermeintliche Stärkung des ÖPNV und entzieht diesem mit der Umsetzung des 49-Euro-Tickets notwendige Finanzmittel zum Ausbau und zur Qualitätsverbesserung in ländlichen Regionen. Wo kaum ein Bus fährt, nutzt ein günstiger Ticketpreis nichts.

Die Energiewende wird ebenfalls sehr auf ländliche Räume fokussiert. Sei es mit neuen Windrädern, Agri-PV-Anlagen oder Freiflächen-PV-Anlagen – ländliche Räume tragen einen weit größeren Anteil an der Energiewende als städtische Ballungszentren. Beim Ausbau der Windenergie hat die Ampel-Regierung dies sogar im Gesetz festgeschrieben und die Vorgaben für städtische Ballungszentren deutlich abgeschwächt. Gleichzeitig werden Planungsmöglichkeiten der Kommunen immer weiter eingeschränkt. Die finanzielle Beteiligung der Standortkommunen wird eher halbherzig weiterentwickelt. Die eigentlich angestrebte Stärkung der Standortkommunen wird auf diese Weise nicht wirklich erreicht.

Die Ampelkoalition hat sich in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel gesteckt, leistungsfähige Kommunen mit einem hohen Maß an Entscheidungsfreiheit vor Ort zu erreichen. Bereits bei der Bewertung des Koalitionsvertrags bestand die Sorge, dass die Bundesregierung gerne wohlgeählte Worte nimmt, aber die Schwierigkeit im Detail stecken wird. Die kommunale Zwischenbilanz

der 20. Wahlperiode lässt erkennen: Es gelingt der Bundesregierung mit den bislang auf den Weg gebrachten Maßnahmen nicht, die Leistungsfähigkeit der Kommunen zu steigern und deren Entscheidungsfreiheit vor Ort zu verbessern sowie die öffentliche Daseinsvorsorge zu stützen und einen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen zu leisten.

Wenn das Verhalten, das die Ampel-Koalitionäre bei verschiedenen Vorhaben an den Tag gelegt haben, die neue Form der angestrebten engeren Kooperation zwischen Bund, Ländern und Kommunen ist, lässt das für die Kommunen hinsichtlich Verlässlichkeit und respektvollem Miteinander nichts Gutes erwarten. Kooperation bedeutet auch Führungsstärke. Diese hat die Koalition mehrfach vermissen lassen.

Zentralistische Bundesvorgaben bis auf die örtliche Ebene, Gängelung über Nischenförderprogramme, die kommunale Finanzlage schwächen, die kommunale Selbstverwaltung bei entscheidenden Weichenstellungen für die Zukunft einschränken und den Kommunen den gebührenden Respekt vorenthalten: Das sind keine Mittel, das selbstgesteckte Ziel zu erreichen.

Aus kommunaler Perspektive liegt über der 20. Wahlperiode mehr Schatten als Licht. Die Zeiten, in denen sich die Kommunen auf den Bund als ihren starken Partner verlassen konnten, sind seit dem Ende der unionsgeführten Bundesregierung erst einmal vorbei.

Gleichwertige Lebensverhältnisse

Regierungsfractionen lehnen Parlamentarischen Beirat ab

Der Deutsche Bundestag hat am 16. März 2022 mit der Mehrheit der Regierungsfractionen einen Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraction zur Einsetzung eines Parlamentarischen Beirats für gleichwertige Lebensverhältnisse abgelehnt. Damit wurde eine große Chance vertan, in der Arbeit des Deutschen Bundestages Aspekte gleichwertiger Lebensverhältnisse als Querschnittsthema hervorzuheben. Die Berücksichtigung gleichwertiger Lebensverhältnisse muss auch im parlamentarischen Beratungsablauf des Deutschen Bundestages stärker zur Geltung kommen.

Offensichtlich haben die Regierungsfractionen Sorge, dass ihr Regierungshandeln durch eine intensivere parlamentarische Begleitung stärker in den Auswirkungen auf gleichwertige Lebensverhältnisse hinterfragt werden und dies zu großer Kritik führen könnte. Auch der von der Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der 19. Wahlperiode angeregte und seinerzeit seitens der Bundesregierung aufgegriffene Gleichwertigkeits-Check, mit dem Gesetzesvorhaben der Bundesregierung auf ihre Auswirkungen hinsichtlich der Zielstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse überprüft werden sollen, wird von der Ampel-Koalition nicht weiterverfolgt.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland normiert in Artikel 72 die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, indem es dem Bund das Gesetzgebungsrecht überträgt, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. In der zurückliegenden Wahlperiode haben Bund, Länder und Kommunen intensiv in der Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse diskutiert und am Ende Ergebnisse vorgelegt, die sicherlich nicht bei allen gleichermaßen Beifall bekommen haben. Diese sind es aber wert, dass sie auch im Deutschen Bundestag weiter behandelt werden – und das auch jenseits der konkreten Gesetzgebungsverfahren. Damit hätte ein Parlamentarischer Beirat für gleichwertige Lebensverhältnisse nicht nur auf einer verfassungsrechtlichen Grundlage aufbauen können, sondern hätte auch ein umfangreiches Themenfeld bearbeiten können.

Es ist von besonderer Bedeutung, den Querschnittsbezug der Zielstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in alle Bereiche der Parlamentsarbeit zu integrieren – dies auch mit Blick auf die Entwicklung in unseren Kommunen. Dabei geht es nicht um das Ost/West-Verhältnis. Es geht unabhängig von Himmelsrichtungen um strukturstarke und strukturschwache Kommunen, es geht um das Stadt/Land-Verhältnis, es geht um Wechselwirkungen zwischen städtischen Ballungszentren und ländlichen Regionen. Entscheidend ist, dass die Menschen in unserem Land, egal wohin es sie zieht, gut und gerne leben können.

Darum wäre es wichtig gewesen, im Bundestag ein Gremium zu schaffen, dass sich umfassend mit diesen Fragen befassen kann, ohne an ein Korsett parlamentarischer Beratungsverfahren gebunden zu sein. Ein Parlamentarischer Beirat für gleichwertige Lebensverhältnisse ist wesentlich zielführender als das Andocken der Kommunen an einen bestehenden Ausschuss oder die Einsetzung eines Unterausschusses. Denn die Erfahrung zeigt: Das Andocken der Kommunen beim Bauausschuss hat nicht dazu geführt hat, dass kommunal relevante Aspekte und Fragen gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Beratungen des Deutschen Bundestages angemessen berücksichtigt werden konnten: Viele Themen werden mitberatend und ohne Debatte behandelt – nicht weil kein Interesse zur Beratung bestand, sondern weil die Ausschusszeit nicht

ausreicht. Ein Unterausschuss ist immer in der Arbeit dadurch gehemmt, dass er auf die Überweisung an seinen „Mutterausschuss“ angewiesen ist. Gerade die Vielfältigkeit der Aspekte gleichwertiger Lebensverhältnisse macht aber die Zuordnung zu einem „Mutterausschuss“ schwierig, so dass ein parlamentarischer Beirat für gleichwertige Lebensverhältnisse in jedem Fall die bessere und vorzugswürdige Variante darstellt, diese Themen besser im Deutschen Bundestag zur Geltung zu bringen.

Wer etwas für gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland tun möchte und wer sich wirklich für starke Kommunen einsetzen möchte, der hat im März 2022 im Plenum des Deutschen Bundestages für unseren Antrag gestimmt – die Regierungsfractionen haben dagegen gestimmt und damit deutlich zum Ausdruck gebracht, welchen geringen Stellenwert gleichwertige Lebensverhältnisse aus Regierungsperspektive haben.

Gesetzentwürfe enthalten keinen Gleichwertigkeits-Check

Die Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse hatte in der 19. Wahlperiode die Einführung eines „Gleichwertigkeits-Checks“ in der Gesetzesfolgenabschätzung vorgeschlagen. Das unionsgeführte Bundesministerium des Innen für Bau und Heimat hatte diesen Vorschlag aufgegriffen und die Umsetzung eingeleitet. Ein „Gleichwertigkeits-Check“ in der Gesetzesfolgenabschätzung kann Auswirkungen der Gesetzgebung unter anderem auf ländliche Räume und städtische Ballungszentren sowie strukturstarke und strukturschwächere Regionen offenlegen. Auf Grundlage eines „Gleichwertigkeits-Checks“ können identifizierte Wechselwirkungen besser in der Gesetzgebung berücksichtigt werden.

Obwohl die amtierende Ampel-Koalition für die 20. Wahlperiode im Koalitionsvertrag ausdrücklich die Erweiterung der Gesetzesfolgen-Prüfung vereinbart hat, wird der Ansatz eines „Gleichwertigkeits-Checks“ in der Gesetzesfolgenabschätzung in der 20. Wahlperiode nicht weiterverfolgt. Offensichtlich ist die Ampelregierung nicht daran interessiert, Wechselwirkungen ihrer Gesetzgebungsvorhaben beispielsweise zwischen städtischen Ballungszentren und ländlichen Räumen offen darzulegen.

Finanzen:

Ampelregierung will bestellen, aber nicht zahlen - Risiken der Bundespolitik gefährden kommunale Finanzlage

Die Bundesregierung interpretiert in der laufenden Wahlperiode Konnexität im Sinne der „Verwaltungskonnexität“ dahingehend, dass „diejenige Ebene die Kosten trägt, welche die Aufgabe wahrnimmt, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt.“ Dies geht aus einer Antwort des Bundesfinanzministeriums auf eine schriftliche Anfrage hervor.

Für die Kommunen bedeutet dies, dass sie bei Standardänderungen durch Bundesgesetze kaum auf einen Ausgleich damit verbundener Kostensteigerungen hoffen können. Das Prinzip ‚wer bestellt, bezahlt‘, das die SPD zumindest theoretisch in der 19. Wahlperiode hochgehalten hat, spielt in der laufenden Wahlperiode keine Rolle mehr.

Für die Kommunalfinanzen sind damit erhebliche Risiken verbunden. Erste Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zeigen, dass bislang verbuchte und in Steuerschätzungen prognostizierte Überschüsse der Kommunen durch vom Bund verursachte steigende Ausgaben aufgezehrt werden können.

Be- und Entlastungen der Kommunalfinanzen aus Bundesgesetzgebung

Stand Juli 2023 hat der Deutsche Bundestag 25 Gesetze verabschiedet, mit denen die kommunalen Haushalte allein in der laufenden Wahlperiode bis 2025 mit über 18,921 Milliarden Euro belastet werden. Dem stehen im selben Zeitraum Entlastungen durch diese Bundesgesetze in Höhe von rund 2,074 Milliarden Euro gegenüber.

Die Ampelkoalition setzt ihr Prinzip der sogenannten „Verwaltungskonnexität“ konsequent um. Die Risiken und Nebenwirkungen dieser unsoliden Politik tragen auch die Kommunen – zusätzlich zu Belastungen unter anderem auch aus steigenden Energiepreisen und flüchtlingsbedingten Mehrausgaben. Letztendlich droht hier eine flächendeckende Anhebung der Hebesätze bei der Grund- und Gewerbesteuer, wenn die Kommunen nicht anderweitig diese Belastungen auffangen und Finanzlücken schließen können.

Bei kommunalen Altschulden keine Lösung in Sicht - Bundesregierung weckt Erwartungen, die sie nicht halten kann

Im Koalitionsvertrag haben sich die Ampel-Parteien auf eine Bundesbeteiligung an der Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik verständigt. Bislang gibt es zwar Ankündigungen, aber keinen wirklich erkennbaren Weg zur Lösung des kommunalen Altschuldenproblems. Auch ist vor dem Hintergrund der Haushaltslage nicht erkennbar, wie der Bund eine von den Regierungsparteien angestrebte Bundesbeteiligung finanzieren könnte.

Im September 2022 hat die Bundesregierung in einem Bericht eingeräumt, dass die Mehrheitsfähigkeit einer entsprechenden Initiative zur Beteiligung des Bundes an den Altschulden bislang

noch nicht gegeben sei. Es muss im Rahmen weiterer Gespräche Klarheit geschaffen werden, ob es die verfassungsändernden Mehrheiten im Deutschen Bundestag und im Bundesrat gibt. Nach Einschätzung des BMF ergibt sich die Notwendigkeit zur Grundgesetzänderung aus grundgesetzlich geschützten selbständigen und unabhängigen Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern inkl. ihrer Kommunen (Art. 109 Abs. 1 GG / Art. 104a Abs. 1 GG). Dass Bundesfinanzminister Lindner im Juni 2022 beim Deutschen Städte- und Gemeindebund angekündigt hat, dass Länder ohne nennenswerte kommunale Altschulden keine Ausgleichszahlungen erhalten können und im Rahmen der Bundestreue zustimmen sollten, macht die Mehrheitssuche nicht einfacher.

Nachdem die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vom Dezember 2021 angekündigt hatten, „zeitnah in 2022“ Gespräche mit den im Bundestag vertretenen Fraktionen sowie den Bundesländern auch bzgl. einer Grundgesetzänderung zu führen, haben im März 2023 Gespräche mit der Unionsfraktion begonnen. Mit den Ländern stehen intensive Beratungen noch an. Wenn seitens der SPD-Bundestagsfraktion erklärt wird, die Unionsfraktion im Bundestag müsse sich nur endlich bewegen, zeugt das von Realitätsferne: Es gibt seitens der Bundesregierung keinen konkreten Plan, wie die Grundgesetzänderung ausgestaltet sein soll, wie eine erforderliche Mehrheit auch im Bundesrat erzielt werden soll und wie eine Neuverschuldung von Kommunen wirksam verhindert werden soll. Die Bundesregierung hofft anscheinend, dass andere Beteiligte an diesem Verfahren (CDU/CSU-Fraktion oder zustimmungspflichtige Länder) sich verweigern, damit man diesen dann den „Schwarzen Peter“ des Scheiterns zu-schieben kann. Vor dem Hintergrund ist fraglich, was von den Ankündigungen des früheren Bundesfinanzministers Olaf Scholz zu halten ist, dass er angeblich eine fertige Lösung parat hatte.

Die Bundesregierung hatte in der zurückliegenden Wahlperiode als ein Ergebnis aus der Arbeit der Kommission zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse den Bundesfinanzminister beauftragt, im Einvernehmen mit den Ländern einen Vorschlag zur Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik zu unterbreiten. Diesen Auftrag hat der ehemalige Bundesfinanzminister Olaf Scholz nicht ansatzweise umgesetzt. Offensichtlich ist seitens des ehemaligen Bundesfinanzministers das Thema nie seriös zu Ende geplant worden.

Vor einer – wie auch immer ausgestalteten – Altschuldenentlastung wäre ohnehin sicherzustellen, dass eine kommunale Überschuldung künftig ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen einer möglichen Altschuldenregelung unter Bundesbeteiligung schiebt die Bundesregierung die Verantwortung dafür vollständig auf die Länder und deren Haushalts- und Aufsichtsrecht. Dies geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Anfrage hervor. Offensichtlich plant die Bundesregierung mit Vorgaben an die Länder zur rechtssicheren Verhinderung neuer Kommunalverschuldung – und geht wohl auch davon aus, dass die Länder sich diese Einmischung in ihre Angelegenheiten gefallen lassen und dabei mitmachen.

Die Länder sind ihrerseits gefordert, Regelungen in ihren kommunalen Finanzausgleichsregelungen zu treffen, die eine Neuverschuldung langfristig verhindert. Hierzu braucht es mehr Landesmittel aber auch Ansätze zur Stärkung finanzschwächerer ländlicher Räume beispielsweise durch eine „Flächenveredelung“, die die ungünstige Relation von geringer Einwohnerzahl auf großer Fläche in den Blick nimmt.

Die von der Bundesregierung angedeuteten Maßnahmen zur sicheren Vermeidung einer erneuten Verschuldungssituation reichen nicht ansatzweise aus. Statt mit Vorgaben an die Länder heranzutreten, müsste der Bund mit gutem Beispiel vorangehen und dort, wo er die Möglichkeit hat, Verteilungsmechanismen so ausgestalten, dass die Schere zwischen finanzstarken und

finanzschwachen Kommunen geschlossen wird. Dies betrifft insbesondere die kommunale Beteiligung am Umsatzsteueraufkommen und den damit verbundenen Verteilungsschlüssel. Hier geht die Bundesregierung ebenso wenig ran wie an eine strukturelle Stärkung der Kommunalfinanzen über freiverfügbare Mittel statt weiterer Fördertöpfe.

Ohne eine Änderung bestehender Strukturen, wird eine Entschuldung der Kommunen keine dauerhafte Lösung liefern. Dabei geht es vor allem um die konsequente Anwendung des Konnexitätsprinzips durch die Länder – aber auch durch den Bund, auch wenn bei bereits bestehender Aufgabenübertragung Standards geändert werden. Mit der Haltung der Bundesregierung ist absehbar, dass eine – wie auch immer geartete und finanzierte – Altschuldenhilfe für hochverschuldete Kommunen verpuffen wird und nur die Grundlage dafür schaffen kann, dass eine kommunale Verschuldung wieder bei Null beginnt, statt fortgeschrieben wird. Strukturell hilft das den Kommunen nicht weiter.

Besteuerung interkommunaler Zusammenarbeit – Fristverlängerung bei § 2b UStG birgt Risiken für Kommunalhaushalte

Der Deutsche Bundestag hat Anfang Dezember 2022 erneut die Frist zur Anwendung des § 2b UStG um zwei Jahre verlängert. Coronabedingt war die Frist bereits im Juni 2020 um zwei Jahre bis Ende 2022 verlängert worden. In der Begründung wird auf die personelle Belastung der Kommunen insbesondere in der aktuellen Flüchtlingssituation aber auch durch die Umsetzung der Grundsteuerreform verwiesen. Nach Auffassung der Bundesregierung bestehen zudem in einer nennenswerten Zahl von Fällen noch offene Fragen, die bei den Verantwortlichen zu großen Verunsicherungen führen.

Die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen hatten daher Zweifel daran, dass ab 1. Januar 2023 flächendeckend eine zutreffende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann. Diese Einschätzung erstaunt: Denn der Deutsche Bundestag hatte die Fristverlängerung im Sommer 2020 mit der Aufforderung an das Bundesfinanzministerium verbunden, offene Fragen zu beantworten und Zweifel auszuräumen. Offensichtlich ist dies weder vom früheren Bundesfinanzminister Olaf Scholz noch vom seinem Amtsnachfolger Christian Lindner in der gebotenen Weise umgesetzt worden.

Die Regelung des § 2b UStG ist insbesondere für die Ausgestaltung interkommunaler Zusammenarbeit von Bedeutung. Die Fristverlängerung eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, die bisherige kommunalfreundliche Regelung weiter anzuwenden – und zwei weitere Jahre zu nutzen, um interkommunale Kooperationen umsatzsteuerrechtlich auf solide Beine zu stellen. Gleichwohl kann jede Kommune, die die Umstellung abschließend vorbereitet hat, das neue Recht seit 1. Januar 2023 anwenden.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Fristverlängerung wird seitens der Bundesregierung nicht gesehen. Dabei ist zum Zeitpunkt der Fristverlängerung nicht abschließend geklärt gewesen, inwieweit das Bundesfinanzministerium das Vorhaben mit der EU-Kommission abgestimmt hat. Offiziell werden diesbezüglich zwar keine Bedenken gesehen. Die Beantwortung einer schriftlichen Anfrage durch das Bundesfinanzministerium lässt allerdings die Vermutung zu, dass die Fristverlängerung nicht mit der EU-Kommission abgestimmt sei. Es droht somit ggf. ein Vertragsverletzungsverfahren – evtl. aber auch ein

Beihilfeverletzungsverfahren, im Zuge dessen die Kommunen die nicht entrichtete Umsatzsteuer rückwirkend nachzahlen müssen. Auch wenn dieses Risiko von einzelnen Experten eher gering eingeschätzt wird, ist es nicht auszuschließen - zumal § 2b UStG ohnehin bereits argwöhnisch seitens der EU-Kommission beäugt wird und hinsichtlich einer möglichen Wettbewerbsverzerrung auch in Kreisen der deutschen Wirtschaft zum Teil eher skeptisch gesehen wird.

Mobilität

Pendler von hohen Treibstoffpreisen entlasten – Strohfeuer zur Unterstützung ländlicher Räume

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hatte mehrfach 2022 vergeblich gefordert, insbesondere Pendler von immer weiter steigenden Treibstoffpreisen zu entlasten. Mit dem von der Bundesregierung vereinbarten Entlastungspaket erfolgte dann die Kehrtwende: Zumindest für drei Monate wurden auch Autofahrer durch ein Absenken der Energiesteuern auf Treibstoffe finanziell entlastet. Die Einsicht kam spät, aber immerhin, sie kam und hat entlastet – zumindest vorübergehend in den Monaten Juni, Juli und August 2022 – insbesondere Pendler in ländlichen Räumen, die nicht ohne weiteres auf alternative Mobilitätsangebote umsteigen können.

Die zeitweise Reduzierung der Treibstoffpreise ist allerdings eher ein Strohfeuer und weniger ein nachhaltiger Beitrag zur Unterstützung ländlicher Räume und deren Bewohner gewesen. Auch die Entwicklung im ÖPNV zeigt, dass es der Ampelregierung eher um Mobilität in städtischen Ballungszentren und weniger um die Mobilität in ländlichen Räumen geht.

Für 9 Euro durch das ganze Land - Bund erweist dem ÖPNV einen echten Bärendienst

Teil des von der Bundesregierung vereinbarten Entlastungspakets ist auch ein auf drei Monate befristetes 9-Euro-Ticket für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ab Juni 2022 gewesen. Der Bund hat über die Regionalisierungsmittel 2,5 Milliarden Euro zum Ausgleich der Einnahmeausfälle bereitgestellt.

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) hat im Auftrag der Bundesregierung die Umsetzung des 9-Euro-Tickets evaluiert. Das 9-Euro-Ticket sei durchschnittlich von 30 Millionen Kunden pro Monat genutzt worden. Dies entspreche den vorherigen Prognosen. Die Erhöhung der Regionalisierungsmittel um 2,5 Milliarden Euro sei als Kompensation der Mindereinnahmen ausreichend gewesen. Von den 30 Millionen Nutzern pro Monat seien 20 Prozent Neukunden gewesen. Diese Zahl habe in der Höhe überrascht, korrespondiere aber damit, dass das Ticket auch für Freizeitfahrten während der Urlaubszeit im Sommer genutzt worden sei. In ländlichen und strukturschwächeren Gebieten sei der Anteil der Nutzer etwa halb so hoch wie in Städten. Grund dafür sei ein geringes bzw. nicht ausreichendes ÖPNV-Angebot vor Ort gewesen.

Das eigentlich im Koalitionsvertrag verankerte Ziel, Länder und Kommunen in die Lage zu versetzen, die Attraktivität und Kapazitäten des ÖPNV zu verbessern, wurde mit dem 9-Euro-Ticket nicht erfüllt. Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV: Fehlanzeige! Verbesserung der Kapazitäten im ÖPNV: Fehlanzeige! Das 9-Euro-Ticket ist damit nicht mehr gewesen als eine kurzfristige Rabattaktion für den ÖPNV auf Kosten der betroffenen Unternehmen. Dazu kommt: Das 9-Euro-Ticket kommt insbesondere Bewohnern städtischer Ballungsgebiete zugute, weil dort ein entsprechendes Angebot vorhanden ist. Wo heute schon kaum ein Bus fährt, fährt auch bei künstlicher Verbilligung des Angebotes keiner. Für Menschen auf dem Land ist das ‚Entlastungsangebot‘ nicht mehr als blanker Hohn. Erst muss der ÖPNV attraktiver und dichter werden, erst dann kann man darüber nachdenken, eventuell die Preise zu senken. Den zweiten Schritt vor dem ersten zu machen, bedeutet in diesem Fall: Mit einem 2,5 Milliarden Euro Experiment fast 25 Prozent eines gesamten ÖPNV-Jahresbudgets zum Fenster herauszuwerfen und den ÖPNV in Deutschland weit

über die drei Monate hinaus zu schwächen. Das geht insbesondere zulasten ländlicher Räume und ist kein Ansatz zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

49-Euro-Ticket wird zum Fehlstart des Bundesverkehrsministers

Das 9-Euro-Ticket erhält ab 2023 durch ein 49-Euro-Ticket eine Nachfolgeregelung. Bund und Länder haben sich am 8. Dezember auf die Finanzierung dahingehend verständigt, dass beide Seiten zumindest für 2023 die Kosten jeweils zur Hälfte tragen. Über 2023 hinaus ist die Finanzierung unklar. Das ist das Gegenteil von Verlässlichkeit. Die lange Diskussion über die Kostenverteilung hat den eigentlich für 1.1.2023 geplanten Start des Tickets verschoben – Stand Dezember 2022 auf April oder gar Mai 2023. Das ist das Gegenteil von Planungssicherheit und erschwerte es den Kommunen und Verkehrsunternehmen zusätzlich, die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 8. Dezember 2022 vor Ort umzusetzen.

„Das 49-Euro-Ticket wird die Attraktivität und Qualität des öffentlichen Nahverkehrs kaum steigern. Das Ticket kostet den Steuerzahler allein bis Ende des Jahres rund drei Milliarden Euro. Trotz der zu erwartenden höheren Nachfrage im ÖPNV fährt kein zusätzlicher Bus oder Zug. Es droht sogar eine Verschlechterung des Angebots, weil viele ÖPNV-Unternehmen vor Ort mit den gestiegenen Kosten nicht mehr zurechtkommen. Vor allem Busunternehmen fühlen sich im Stich gelassen. Sie aber stellen in vielen Regionen den öffentlichen Nahverkehr sicher. Die Züge und Busse werden voller, das Angebot für die Menschen wird eher schlechter. Minister Wissings groß angekündigte Reform ist viel heiße Luft und wenig konkrete Verbesserung. Der Frust vieler Pendler, Bus- und Bahnfahrer wird steigen.

Offen ist, welche Anreize das Ticket zum Umstieg in den ÖPNV tatsächlich bieten kann. Das Prestige-Projekt 49-Euro-Ticket wird – wie zuvor schon das 9-Euro-Ticket – vom Steuerzahler querfinanziert. Wenn man überlegt, dass allein im ersten Jahr insgesamt 3 Milliarden Euro zur Finanzierung des 49 Euro-Tickets veranschlagt werden, aber für den Neubau und Ausbau im ganzen deutschen Gleisnetz nur 2,1 Milliarden Euro zur Verfügung stehen, kann man erahnen, dass die Mehrausgaben beim dringend notwendigen Ausbau und der Erweiterung des ÖPNV-Angebots fehlen. Das ist für diejenigen Menschen eine schlechte Nachricht, die nicht in Großstädten bzw. städtischen Ballungszentren wie Berlin, Hamburg, München oder auch dem Ruhrgebiet leben.

Die bundesweite Geltung ist das einzig Positive am ‚Deutschlandticket‘. Ein attraktives Angebot wird das Ticket nur für Kunden sein, die auch bisher schon Monatstickets im Abo hatten und die dieselbe Leistung nun günstiger erhalten. Gelegenheitsfahrer und Nutzer des Fernverkehrs werden ebenso wie die Menschen im ländlichen Raum nicht profitieren. Deutlich wird, dass der Bundesverkehrsminister keinen Überblick über die Tarife im ÖPNV hat, wie es das Bundesverkehrsministerium in der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage auch bestätigt hat. Gerade der ländliche Raum wird von dem neuen Angebot kaum profitieren. Vielerorts droht sogar aufgrund der enormen Preissteigerungen eine Verschlechterung des Angebots. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion fordert, dass der Ausbau des Angebots des ÖPNV durch das 49-Euro-Ticket nicht gefährdet werden darf. Aufgrund von Finanzierungsengpässen und enormen Kostensteigerungen drohen die Länder und Kommunen damit, dass im kommenden Jahr bestehende Leistungen und Nahverkehrsverbindungen abbestellt werden müssen. Das bedeutet: Das Angebot wird schlechter. Dies wäre dann ein verkehrspolitischer Offenbarungseid.

Haushaltsmittel effektiver einsetzen - Bundesregierung ist un kreativ bei der Finanzierung des ÖPNV

Die Verkehrsministerkonferenz hat Ende Februar 2022 zur Zukunft des ÖPNV beraten. Thema war „Klimaschutz durch ÖPNV-Offensive 2030: Aufstockung der Regionalisierungsmittel und Modernisierungspakt des Öffentlichen Personennahverkehrs“. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion fordert eine grundlegende Reform der Finanzierung des ÖPNV durch den Bund und die Länder. Zwar wurde im Vorfeld der Sondersitzung der Verkehrsministerkonferenz angekündigt, bestehende Förderungen nicht ohne Weiteres fortsetzen, sondern zu prüfen, wie Strukturen verbessert werden können. Jedoch bleiben die Ankündigung ebenso vage wie die Aussagen zum ÖPNV im Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition.

Es bedarf einer grundlegenden Reform der Finanzierung des ÖPNV durch den Bund und die Länder. Dem Bund muss es möglich sein, Maßnahmen und Haushaltsmittel effektiver und zielgerichteter einzusetzen. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern gilt es grundlegend zu reformieren. Ziel ist eine Verbesserung des Angebots und die Verzahnung der Mobilitätsangebote im ganzen Land. Wenn der ÖPNV als integraler Bestandteil eines modernen, bezahlbaren und klimaschonenden Mobilitätsangebots ausgestaltet werden soll, müssen schnell konkrete Vorschläge auf den Tisch. Diese müssen eine wirkliche Perspektive eröffnen und dürfen zugleich laufenden Projekte und Planungen nicht verzögern.

Auch der Bundesrechnungshof hatte sich in einem Sonderbericht kritisch zur Bundesbeteiligung an der ÖPNV-Finanzierung geäußert und festgestellt, dass der Bund über diverse Förderprogramme den ÖPNV nicht nur mitfinanziert, sondern mehr dazu beiträgt als die Länder, deren eigentliche Aufgabe dies ist. Transparenz und Wirtschaftlichkeit von Steuermitteln werde nach Auffassung des Bundesrechnungshofes nicht gewährleistet.

Die Finanzierung des ÖPNV ist zu einem komplexen Gebilde geworden, das kaum noch zu überblicken ist. Der Bund weiß deshalb selbst nicht genau, wie viel Geld er insgesamt für den ÖPNV ausgibt. Allein die drei größten Finanzierungsprogramme summieren sich laut Angaben des Bundesrechnungshofes im Jahr 2021 auf 11,6 Milliarden Euro. Die Ampelkoalition will die Regionalisierungsmittel weiter anheben, damit Länder und Kommunen die Attraktivität und Kapazitäten des ÖPNV/SPNV verbessern können. Geplant ist auch, dass sich Bund, Länder und Kommunen auf ihre jeweiligen Eigenanteile und die Aufteilung der Bundesmittel verständigen.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt den Abbau der Mischfinanzierung. Die Länder sollten grundsätzlich selbst ausreichend Finanzmittel einsetzen, um ihre Aufgabe wahrzunehmen. Soweit der Bund Bedarf sieht, den ÖPNV zu unterstützen, solle dies nach Ansicht des Bundesrechnungshofes auf der Grundlage eines einheitlichen ÖPNV-Gesetzes erfolgen. Mit Blick darauf, dass es sich beim ÖPNV um eine Kernaufgabe der Länder handelt, sollte eine die Länder unterstützende Bundesfinanzierung zwingend daran gekoppelt werden, dass die Länder ihre eigene, ihnen nach der Verfassung obliegende Grundfinanzierung des ÖPNV zuverlässig erbringen.

Siebtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes – Bundesregierung kompensiert weitere Belastungen der Corona-Pandemie

Mit 1,2 Milliarden Euro hat die Bundesregierung über die Änderung des Regionalisierungsgesetzes im Mai 2022 den Ländern weitere Belastungen des ÖPNV aufgrund der Corona-Pandemie ausgeglichen. Damit können weitere coronabedingten Mindereinnahmen kompensiert werden. Für den ÖPNV ist dies ein gutes Signal. Allerdings wird dies durch die gleichzeitige Einführung des 9-Euro-Tickets, das mit nicht unerheblichen Risiken für den ÖPNV und die kommunalen Aufgabenträger verbunden ist, wieder abgeschwächt.

Achtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes – Bundesregierung kompensiert weitere Belastungen im ÖPNV

Die Finanzierung des 9-Euro-Tickets durch den Bund hat zwar die Mindereinnahmen kompensieren können. Allerdings waren die 2,5 Milliarden Euro zusätzliche Regionalisierungsmittel in 2022 auch zum Ausgleich höherer Energiepreise gedacht gewesen – diese Zielstellung konnte aufgrund des 9-Euro-Tickets zunächst nicht erreicht werden. Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes werden den Ländern zusätzliche Finanzmittel für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zur Verfügung gestellt. Damit wird die Vereinbarung vom 2. November 2022 umgesetzt – der Bund stellt für 2022 zusätzlich eine Milliarde Euro zu Verfügung – die Dynamisierung der Regionalisierungsmittel wird ab 2023 von 1,8 % auf 3,0 % angehoben.

Aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion reicht dies nicht aus: Mittels Entschließungsantrag forderte die Union die Bundesregierung u.a. auf, im laufenden Jahr weitere 0,65 Millionen Euro Regionalisierungsmittel an die Länder auszuzahlen, um die Preissteigerungen abfedern und den ÖPNV ausbauen zu können. Zudem solle der Bund die Länder dabei unterstützen, Mehrkosten durch die hohen Energiepreise im Treibstoff- und Bahnstrommarkt im Rahmen eines Rettungsschirms für die Leistungserbringer zu erstatten. In Abstimmung mit den Ländern und betroffenen Verbänden soll die Bundesregierung Konzept zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV in ländlichen Räumen vorlegen.

Kommunale Selbstverwaltung und kommunales Ehrenamt

Stärkung des kommunalen Ehrenamtes – Keine Anrechnung von Aufwandsentschädigungen auf vorzeitigen Rentenbezug

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze werden die Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogener Altersrente aufgehoben und bei Erwerbsminderungsrenten angepasst werden (auf 17.272,50 EUR jährlich bei voller Erwerbsminderung und 34.545 EUR jährlich bei teilweiser Erwerbsminderung). Dies hat der Deutsche Bundestag Anfang Dezember 2022 beschlossen.

Durch die Aufhebung/Anpassung der Hinzuverdienstgrenzen wird dauerhaft sichergestellt, dass Aufwandsentschädigungen aus kommunalem Ehrenamt nicht auf vorzeitigem Rentenbezug angerechnet werden. Für die kommunalen Amts- und Mandatsträger ist dies ein wichtiges Signal, das die Union gerne in früheren Wahlperioden gesetzt hätte (wobei sie am Widerstand der SPD gescheitert ist). Die eigentliche Ausnahmeregelung im SGB VI ist zum 30. September 2022 ausgelaufen. Eine Anrechnung erfolgte danach nicht, weil coronabedingt die Hinzuverdienstgrenzen bis Ende 2022 deutlich angehoben worden waren. Die jetzt vollzogene Regelung schafft Planungssicherheit und stärkt das kommunale Ehrenamt dauerhaft.

Rentenversicherungsbeiträge auf kommunale Aufwandsentschädigung

Die Deutsche Rentenversicherung ist der Auffassung, dass auf die kommunale Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Ortsvorsteher und Ortsbürgermeister Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen seien.

Nachdem Kommunen gegen entsprechende Bescheide der Deutschen Rentenversicherung Widerspruch eingelegt und geklagt hatten, hatte das Bundessozialgericht dahingehend geurteilt, dass Ortsvorsteher, die im Wesentlichen ein Wahlamt ausüben, grundsätzlich nicht abhängig beschäftigt seien. Eine dafür gezahlte Aufwandsentschädigung sei jedenfalls dann nicht beitragspflichtig, wenn sie nicht offensichtlich eine verdeckte Vergütung sei. Bürgermeister seien dagegen grundsätzlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt, wenn sie nicht nur Vorsitzende des Stadtrats, sondern auch Spitze der Verwaltung und Dienstvorgesetzte sind und dafür eine Entschädigung erhalten, die deutlich über steuerrechtliche Ehrenamtspauschalen hinausgeht.

Damit stärkt das Bundessozialgericht das kommunale Ehrenamt zumindest ansatzweise im Richterrecht. Die Bundesregierung leitet aus den Urteilen des Bundessozialgerichts ab, dass es damit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf mehr gebe. Dabei ist die Unterscheidung des Bundessozialgerichts zwischen Ortsvorsteher und Ortsbürgermeister nicht hilfreich, weil dies der kommunalen Wirklichkeit vor Ort nur bedingt gerecht wird. Auch berücksichtigt die Rechtsprechung bislang nicht den Umgang mit anderen kommunalen Ehrenbeamten – so muss beispielsweise eine Kommune in Nordrhein-Westfalen nach Auffassung des dortigen Sozialgerichts Rentenversicherungsbeiträge auf eine Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters zahlen.

Das zeigt deutlich: Erforderlich ist weiterhin eine sozialgesetzliche Klarstellung, wie sie das Bundessozialgericht bereits vor einigen Jahren in einem vergleichbaren Fall eine

Kreishandwerkerschaft betreffend angemahnt hatte. Damit ließe sich auch der künftig weiterhin mögliche Streitpunkt beilegen, welche Höhe einer Aufwandsentschädigung deutlich über steuerrechtliche Ehrenamtszuschläge hinausgeht oder offensichtlich eine verdeckte Vergütung sei.

Denkbar ist sozialgesetzliche Klarstellung in § 7 SGB IV:

„Die Ausübung eines Ehrenamtes erfolgt nicht in abhängiger Beschäftigung. Es wird vermutet, dass ehrenamtliches Engagement vorliegt, wenn

- Gesetze des Bundes oder der Länder eine Tätigkeit als Ehrenamt bezeichnen und den Inhalt regeln oder
- Unentgeltlich eine Tätigkeit für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, Parteien, Gewerkschaften sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die wegen des ausschließlichen und unmittelbaren Dienstes für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, ausgeübt wird.

Die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung berührt die Unentgeltlichkeit nicht; als Aufwandsentschädigung gilt nicht ein Entgelt, das dem verkehrsüblichen Arbeitsentgelt für derartige Tätigkeiten entspricht.“

Ziel muss es weiterhin sein, das ehrenamtliche Engagement zu stärken und Ehrenamtliche bzw. die Institutionen, für die sie tätig sind, finanziell zu entlasten. Mit der gesetzlichen Klarstellung unterliegen echte Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit keiner Beitragspflicht in der Sozialversicherung. Auch großzügig bemessene, aber plausible Zuschläge schließen ehrenamtliche Tätigkeit nicht aus. Andererseits beginnt zur Vermeidung von Missbrauch die Sozialabgabepflicht dort, wo nicht mehr der Dienst an der guten Sache, sondern der Erwerbsszweck, also das Geld, im Vordergrund steht. Mit der Verweigerung einer bundesgesetzlichen Klarstellung schwächt die Bundesregierung das kommunale Ehrenamt und die kommunale Selbstverwaltung.

Bundesregierung ist an echtem Austausch nicht interessiert – Kurze Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen zeugen von Respektlosigkeit

Immer wieder sind Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen kommunal relevanter Bundesgesetze so kurz bemessen, dass eine angemessene Bewertung nicht möglich gewesen ist. In der Beantwortung einer Kleinen Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion räumt die Bundesregierung ein: „In den Ausnahmefällen, in denen Beteiligungen mit kurzer Fristsetzung erfolgen, ist dies der Eilbedürftigkeit der Gesetzgebungsvorhaben geschuldet. Die Ressorts haben oft selbst nur sehr knappe Fristen für die Erstellung oft komplexer Entwürfe.“ BT-Drucksache 20/4405)

Beim Gesetz zur Befreiung junger Menschen von den Kosten in der Kinder- und Jugendhilfe betrug die Frist immerhin noch 47 Stunden – bei der Reform des Wohngeldes, die zu einer erheblichen Verwaltungsbelastung führen wird, nur noch 24 Stunden. Die besondere Eilbedürftigkeit ist weder bei dem einen noch bei dem anderen Vorhaben erkennbar.

Offensichtlich ist die Bundesregierung an einer offenen Stellungnahme derer, die ihre Gesetze umsetzen und Standardsetzungen erfüllen müssen, nicht interessiert. Dieser Umgang miteinander zeugt von Respektlosigkeit.

Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Kommunal relevant sind insbesondere zwei Aspekte:

- Durch die Einführung einer einrichtungsbezogenen Corona-Impfpflicht im Pflegebereich entstand für den öffentlichen Gesundheitsdienst nicht unerheblicher Mehraufwand. Berücksichtigt werden muss dabei, dass es sich den Entscheidungen der Gesundheitsämter um Kann-Entscheidungen handelt, die einen Ermessensspielraum eröffnen. Dieser sollte einerseits sicherstellen, dass durch ordnungspolitische Maßnahmen kein Pflegenotstand entsteht. Andererseits sind solche Ermessensentscheidungen aber auch widerspruchs- und klageanfällig. Mit der Übertragung weiterer Aufgaben an die kommunalen Gesundheitsämter konterkariert die Bundesregierung die während der Corona-Pandemie vereinbarte Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die nicht dazu dient, dass dann neue Aufgaben hinzukommen.
- Dass Krankenhäuser, die vorsorglich zur Behandlung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten Betten freigehalten und hierzu planbare Operationen verschoben haben, eine Ausgleichszahlung erhalten haben, kann zumindest dazu beitragen, die Gesundheitsversorgung auch in dünner besiedelten ländlichen Räumen zu stärken bzw. zu erhalten.

Energiekosten – Entlastungspakete – Gas-/Wärme- und Strompreisbremse

Die Bundesregierung hat am 23. März 2022 ein Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten beschlossen. Danach sollen Energiequellen diversifiziert werden, um die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen aus Russland schnellstmöglich zu beenden. Dafür soll der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter beschleunigt werden. Zum Maßnahmenpaket gehören auch finanzielle Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger über eine Energiepreispause, einen Familienzuschuss sowie Einmalzahlungen für Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen sowie die Absenkung der Energiesteuern auf Kraftstoffe für drei Monate und das 9-Euro-Ticket für den ÖPNV. Vorab hatte sich die Bundesregierung bereits auf die Abschaffung der EEG-Umlage ab dem 1. Juli 2022 verständigt.

Insgesamt sind die vorgesehenen Entlastungen für die Kommunen enttäuschend gewesen. Durch die gestiegenen Preise für Strom, Öl oder Gas haben auch Kommunen erhebliche Mehrausgaben. Die Senkung der Energiesteuer und die Abschaffung der EEG-Umlage sind für die Kommunen nur ein Tropfen auf dem heißen Stein.

Immerhin hat die Bundesregierung bei der Preisbremse für Gas/Wärme und Strom die von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion frühzeitig erhobene Forderung umgesetzt, die Kommunen mit

ihren Einrichtungen ebenfalls in die Preisbremsen einzubeziehen. Das entlastet die kommunalen Haushalte und trägt dazu bei, die Finanzlage zu stabilisieren.

Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG)

Das Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten ist Teil der von der Bundesregierung vereinbarten Maßnahmenpakete zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern. Den Kommunen wurde mit dem Gesetz Verwaltungsmehraufwand für die Umstellung der IT und den Versand von Bescheiden aufgebürdet. Im Sinne der von der Bundesregierung praktizierten „Verwaltungskonnexität“ geht die Ampelkoalition über die kommunale Mehrbelastung mit einem Schulterzucken hinweg.

Energiewirtschaftliches Osterpaket 2022

Kommunal relevant sind insbesondere zwei Regelungsvorhaben des sogenannten energiewirtschaftlichen Osterpakets:

- Mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor wurde im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Das EEG 2023 verankert das Ziel, dass die inländische Stromerzeugung bereits im Jahr 2035 nahezu treibhausgasneutral sein, also nahezu vollständig durch erneuerbare Energien erfolgen soll. Um das neue Ausbauziel für 2030 zu erreichen, werden die Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien festgelegt und deutlich angehoben. Die finanzielle Beteiligung der Kommunen an Wind- und Solarprojekten wird im Licht der ersten Erfahrungen mit diesem neuen Instrument und im Interesse der Akzeptanz vor Ort weiterentwickelt. Insbesondere können künftig auch Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung sowie Bestandsanlagen dieses Instrument nutzen.

Aus kommunaler Sicht sind die Zielverankerungen insbesondere beim Ausbau von Windenergie nicht unproblematisch, weil dafür letztendlich nicht nur entsprechende Planungsverfahren schnellstmöglich erfolgen müssen, sondern auch entsprechende Flächen zur Verfügung stehen müssen, was die kommunalen Planungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Ausschlusses von Flächen tangieren wird. Vor allem die Definition, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, ist aus kommunaler Perspektive skeptisch zu betrachten. Bauplanungsrechtlich erhalten entsprechende Bauvorhaben damit eine deutliche Bevorrechtigung gegenüber anderen Belangen, die bislang in der Abwägung weiter vorne liegen. Damit werden Einspruchsmöglichkeiten gegen konkrete Ausbauplanungen erheblich beschnitten und somit auch die kommunale Planungshoheit beschränkt. Die Einstufung der erneuerbaren Energien als Teil der öffentlichen Sicherheit eröffnet weitere Möglichkeiten der „Privilegierung“. Dabei scheut die SPD beispielsweise in Schleswig-Holstein auch nicht davor zurück, für den Ausbau der Windenergie Siedlungen abzureißen, wenn diese neuen Windkraftanlagen im Wege stehen

(Quelle: Landeszeitung SH vom 14.03.2021 – Zitat Thomas Losse-Müller: „Wo kann man beispielsweise Straßen verlegen? Gibt es Splittersiedlungen, deren Eigentümer bereit sind, Ihre Häuser zu verkaufen?“). Solche Maßnahmen würden das kommunale Gefüge ländlicher Räume gravierend verändern. Mit der Planierraupe das Klima zu schützen und die (Zwangs-)Umsiedlung von Bewohnern ländlicher Räume wäre bei Einstufung der Anlagen als Teil der öffentlichen Sicherheit zwar durchaus möglich, ist aber mit dem Ansatz gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht ansatzweise zu vereinbaren und zeigt einmal mehr das – auch auf Bundesebene feststellbare – geringe Verständnis der SPD für die Belange ländlicher Räume.

Die finanzielle Beteiligung der Standortkommunen wird eher halbherzig weiterentwickelt. Von kommunaler Seite wird beklagt, dass es sich weiterhin um eine freiwillige Abgabe handele, die zudem durch Umstrukturierung beim Betrieb von Anlagen umgangen werden könne. Die eigentlich angestrebte Stärkung der Standortkommunen wird auf diese Weise eher nicht erreicht.

- Mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung werden die Ersatzversorgung und die Grundversorgung neu voneinander abgegrenzt. Die preisliche Kopplung beider Instrumente wird auch im Segment der Haushaltskunden aufgehoben. Dadurch können die Ersatzversorgungspreise stärker die jeweils aktuellen Beschaffungskosten berücksichtigen. Die Netzentwicklungsplanungen werden um die Berechnung eines Klimaneutralitätsnetzes ergänzt und auch Planungen auf Verteilernetzebene werden konsequent an dem Ziel einer vorausschauenden und effizienten Bedarfsdimensionierung ausgerichtet, die u. a. den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge berücksichtigt.

Die Abgrenzung der Ersatzversorgung von der Grundversorgung erleichtert (kommunalen) Energieversorgern das Geschäft und stellt sicher, dass eine Ersatzbelieferung von Kunden, deren bestehender Liefervertrag vorzeitig gekündigt wird, nicht Stadtwerke und deren Bestandskunden belasten. Die Ausrichtung der Netzentwicklungsplanungen an dem Ziel einer vorausschauenden und effizienten Bedarfsdimensionierung, die u. a. den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge berücksichtigt, wird sich auch auf bestehende Verteilnetze auswirken und somit vor Ort (kommunalen) Investitionsbedarf erfordern, wenn vorhandene Netze nicht mehr mit der Bedarfsdimensionierung übereinstimmen.

Drittes Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften belastet kommunale Standesämter

Mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) können Personen erstmals ihre Personenstandsdaten in einem Nutzerkonto eingeben und dem zuständigen Standesamt elektronisch übersenden.

Mit dem Ende September 2022 verabschiedeten Dritten Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften wird das Ziel verfolgt, durch den Einsatz elektronischer Anzeige und Anmeldeverfahren und den Verzicht auf die Vorlage urkundlicher Nachweise den Aufwand der Bürgerinnen und Bürger sowie der anzeigespflichtigen Einrichtungen im standesamtlichen Beurkundungsverfahren zu verringern. Dazu führt das Gesetz u.a. Regelungen für den elektronischen Zugang der Bürger zu den standesamtlichen Verfahren ein. Daneben wird künftig in den Personenstandsregistern aber auch die Möglichkeit entfallen, auf Wunsch der Betroffenen die

Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu registrieren. Das soll angeblich der Entlastung der Standesämter dienen. Zudem wird die geltende Regelung des § 65 Abs. 2 PStG, nach welcher Religionsgemeinschaften Auskünfte und Personenstandsurkunden erteilt werden können, ersatzlos gestrichen.

Nach Einschätzung der Bundesregierung (in der Gesetzesfolgenabschätzung) werden Standesämter mit erheblichem Mehraufwand belastet. Die Mehrbelastung der Standesämter entsteht dabei im Wesentlichen durch die erforderlichen Datenabfragen aus den Personenstandsregistern anderer Standesämter und der dadurch bedingten Intensivierung der elektronischen Nacherfassung von papiergebundenen Alteinträgen. Durch die Einführung der elektronischen Anzeigen und den Wegfall der Nachweispflicht der Bürger erhöht sich der Erfüllungsaufwand der kommunalen Standesämter laut Gesetzesfolgenabschätzung um rund 41,5 Millionen Euro.

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes

Die Einführung des Bürgergeldes soll Menschen im Leistungsbezug stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und Arbeitsuche konzentrieren können. Die Potenziale der Menschen und die Unterstützung für eine dauerhafte Arbeitsmarktintegration sollen stärker im Fokus stehen. Zugleich werden das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld durch das Bürgergeld abgelöst. Im Zuge des Vermittlungsverfahrens zwischen Bundesrat und Bundestag ist es aus kommunaler Perspektive gelungen, den Anstieg der Kosten der Unterkunft und Heizung gegenüber dem ursprünglich von der Mehrheit der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag beschlossenen Umfang zu bremsen.

Mit dem Gesetz wird auch die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten zukünftig bis zu einem Betrag von 3 000 Euro jährlich als anrechnungsfreie Einnahme geregelt – und damit auch das kommunale Ehrenamt gestärkt. Die Einführung einer Bagatellgrenze bei Rückforderungen entlastet die Verwaltung.

Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) – Das Ergebnis von gut gemeint ist nicht gut gemacht

Der Deutsche Bundestag hat am 10. November 2022 die Reform des Wohngeldes ab Januar 2023 beschlossen. Damit wird unter anderem auch der Empfängerkreis nahezu verdreifacht. Die Reform des Wohngeldes ist gut gemeint, aber schlecht gemacht. Die Ampel verliert sich im Kleinklein, was den betroffenen Menschen nicht hilft und zusätzlich die Kommunen belastet.

Den Menschen in der Krise zu helfen und sie bei den Kosten des Wohnens zu unterstützen ist richtig und notwendig. Als Union haben wir daher bereits im Frühjahr 2022 eine Ausweitung des Wohngeldes und einen dauerhaften Heizkostenzuschuss gefordert. Die Wohngeldreform der Ampel kam viel zu spät und ist überdies handwerklich schlecht gemacht. Viele hunderttausende Menschen werden bitter enttäuscht sein, weil sie nicht rechtzeitig Hilfe bekommen. Bis zu zwölf Monate dauert die Prüfung eines Wohngeldantrages. Wenn nun die Zahl der Wohngeldempfänger

von 600.000 auf 2 Millionen sich mehr als verdreifacht, wird es Monate, im schlimmsten Fall mehr als ein Jahr dauern, bis die Menschen tatsächlich Wohngeld erhalten.

Bereits vor der Reform waren die Wohngeldstellen personell völlig überlastet - und die Kommunen haben kaum die Möglichkeit, geeignetes Personal zu finden, um Bearbeitungskapazitäten auszubauen. Leider hat die Ampelkoalition entsprechende Expertenhinweise ignoriert. Die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen haben mal wieder Erwartungen geweckt, die nicht ansatzweise eingehalten werden können - und das auf dem Rücken der Kommunen und deren Mitarbeiter. Die Wohngeldreform der Ampel wird viele bittere Enttäuschungen nach sich ziehen - und der damit verbundene Frust landet bei den Kommunen.

Richtig wäre gewesen, einen Übergangsmechanismus zu etablieren, der eine rechtzeitige Auszahlung des Wohngeldes sichergestellt hätte. Diesen Rat der Experten in der Anhörung hat die Ampel leider ignoriert. Auch unsere Forderung, dass Berechnungsverfahren radikal zu vereinfachen, hat die Ampel abgelehnt. So müssen die Wohngeldstellen weiter mehr als 30 Punkte abprüfen. Das ist extrem bürokratisch und kompliziert und kostet viel zu viel Zeit. Statt zu vereinfachen, soll Wohngeld vorläufig ausgezahlt werden. Das mindert den Verwaltungsaufwand nicht, führt aber dazu, dass hunderttausende Menschen über Monate, wenn nicht Jahre in Unsicherheit leben müssen, ob sie möglicherweise zu viel gezahltes Wohngeld zurückzahlen müssen. Damit erweist man den Menschen einen Bärenienst.

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Mit der Änderung des Raumordnungsgesetzes soll unter anderem die Planung durch weitere Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen beschleunigt werden. Zudem soll die Planung durch Erleichterungen bei Abweichung von Zielfestlegungen in Raumordnungsplänen flexibilisiert und Redundanzen bei der Änderung von Planentwürfen beseitigt werden. Durch erweiterte Regelungen zur Planerhaltung soll die Planungs- und Investitionssicherheit erhöht werden. Genehmigungsverfahren sollen durch engere Verzahnung von Raumordnungs- und Zulassungsverfahren und Vermeidung von Doppelprüfungen beschleunigt und das Verfahren zur Prüfung der Raumverträglichkeit soll verschlankt werden, indem eine überschlägige Prüfung der Umweltbelange in gutachterlicher Stellungnahme die bisherige förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ersetzt. Die Bisherige Doppelprüfung (förmliche UVP's im Raumordnungsverfahren und im nachfolgenden Zulassungsverfahren) entfällt. Schließlich wurde das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 geändert, indem eine Regelung zu Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten eingefügt worden ist.

Weitere Verfahrensbeschleunigungen und Fortschritte bei der Digitalisierung von Planverfahren sind im Grundsatz auch aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Die Probleme liegen allerdings im Detail:

- Die Erweiterung der Antragsberechtigten bei Ausnahmen und Zielabweichung kann dazu führen, dürfte regelmäßig zu Diskussionen/Auseinandersetzungen führen, ob und inwieweit solche Anträge unter „raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar“ sind und „die Grundzüge der Planung nicht berührt werden“. Zudem schränkt die Änderung der „Kann-“ in eine „Soll-Bestimmung“ den Ermessensspielraum der Planungsbehörde ein. Nicht ohne Grund

soll die Bundesregierung binnen 18 Monaten nach Inkrafttreten der ROG-Reform dem Deutschen Bundestag berichten, welche Auswirkungen die Zielabweichungsverfahren auf die Planungshoheit der Kommunen haben.

- Es ist fraglich, inwieweit sich ein Beschleunigungsgewinn ergibt, wenn Landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne und regionale Flächennutzungspläne künftig unmittelbar an Bundesvorgaben angepasst werden müssen. Die vorgesehene Ergänzung bindet die Länder an zentralistische Bundesvorgaben. Insbesondere mit Blick auf § 17 Abs. 3 ROG könnte das (auch mit Blick auf den Ausbau erneuerbarer Energien aber auch anderer raumordnungspolitischer Ideen der Ampel, die möglicherweise noch kommen können) nicht unproblematisch werden. Bislang hat die Raumordnungsplanung auch ohne solch eine zentralistische Vorgabe funktioniert. Problematisch ist dabei auch, dass landesweite Raumordnungspläne und Regionalpläne nach Inkrafttreten eines Raumordnungsplans des Bundes sofort überprüft und angepasst werden müssen.
- Die Reform des ROG schränkt die Beteiligung der Öffentlichkeit ein, wenn die Bundesregierung für die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes einzelne Grundsätze der Raumordnung konkretisiert. Wenn der Bund bewusst auf diese Informationen verzichten will, kann das dafür sprechen, dass die Bundesregierung beabsichtigt, bei Änderungen der Grundsätze der Raumordnung „durchzuregieren“ – auf kommunale Planungen und Planungen der Länder würde dann keine Rücksicht mehr genommen. Das entspricht nicht der subsidiär ausgerichteten Föderalstruktur und schränkt kommunale Planungskompetenzen ein.

Abgesehen von einigen Aspekten, die durchaus zustimmungsfähig sind, entsteht der Eindruck, dass die Bundesregierung mit der ROG-Reform auch gerne die eigene Position im Gefüge der Raumordnungsverfahren stärken möchte. Dies geht zulasten sowohl der Länder auch der Kommunen sowie der privaten Öffentlichkeit.

Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitverfahren will die Bundesregierung die Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigen. Das förmliche Beteiligungsverfahren soll damit künftig als Regelfall digital stattfinden – es sollen Redundanzen bei der Änderung von Planentwürfen vermieden werden – die Fristen zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, die nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt wurden) werden verkürzt.

In Reaktion auf die Flutkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz 2021 wird in Neufassung des § 246c eine dauerhafte Wiederaufbauklausel in das Baugesetzbuch aufgenommen. Darüber hinaus werden die Sonderregelungen zur Unterbringung von Geflüchteten und Asylbegehrenden in den Kommunen in §§ 246 Abs. 8-17 BauGB verlängert, die eine Errichtung von Unterkünften ohne entsprechende Bauleitplanung ermöglicht. Die Verlängerung soll den Kommunen Planungssicherheit geben. Zudem wird auch ein Sonderbaurecht für Teile der sozialen Infrastruktur (insb. Kindergärten) eingeführt. Zudem werden weitere Erleichterungen für einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien vorgenommen.

Der Gesetzentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen, bleibt jedoch in allen Teilen hinter den Erwartungen zurück. Von den Regelungen zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren ist, wenn überhaupt, eine geringe Verfahrensbeschleunigung zu erwarten. Die dauerhafte Aufnahme einer Wiederaufbauklausel nach Naturkatastrophen wird ebenso begrüßt, wenngleich die Kriterien, was genau Wiederaufbaubereich ist, zu unbestimmt sind. Hier wäre eine konkretere Definition wünschenswert gewesen. In der aktuellen Formulierung werden die Regelungen keine Erleichterung für künftige betroffene Kommunen sein, sondern möglicherweise Gegenstand streitiger Verhandlungen, die einer schnellen Hilfe letztlich entgegensteht. Die Verlängerung des § 246 BauGB in Bezug auf Flüchtlingsunterkünfte und ein zusätzliches Sonderbaurecht auch für die soziale Infrastruktur (insb. Kindergärten) entspricht den Forderungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Allerdings gilt das Sonderbaurecht nicht für den dringend benötigten Bau von Schulen bzw. etwaigen Ergänzungsbauten. Insofern enttäuscht die Ampel-Koalition hier wiederholt die Kommunen.

Entwicklung der Städte und städtischen Ballungszentren

Krisenfeste Innenstädte und Zentren – Bund unterstützt Kommunen bei der Entwicklung ihrer Innenstädte

238 Kommunen aus ganz Deutschland werden bei der Entwicklung ihrer Innenstädte und Ortskerne über ein im Jahr 2021 neu aufgelegtes Bundesprogramm gefördert. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hatte im Sommer 2021 die vorgesehenen Mittel für das Bundesprogramm auf 250 Mio. Euro erhöht. Die Aufstockung ermöglicht eine breite Förderung für Städte und Gemeinden aller Größenklassen bundesweit. Bis spätestens 2025 müssen die Maßnahmen umgesetzt sein.

Das Bundesprogramm soll eine Vielzahl von Projekten und guten Beispielen zur Entwicklung der Innenstädte und Ortskerne hervorbringen, die dann in Städten und Gemeinden unterschiedlicher Größe und Ausgangslage angewandt werden können. Es bedarf zum Teil erheblicher funktionaler, städtebaulicher und immobilienwirtschaftlicher Anpassungen in den Innenstädten, Stadt- und Ortsteilzentren, um die generelle Funktion dieser Handlungsräume für die Gesamtstadt langfristig zu sichern.

Neben den Herausforderungen bietet der anstehende Transformationsprozess aber auch vielfältige Chancen, die es zu erkennen und in gute Lösungen umzusetzen gilt. Eine Neuorientierung von bislang stark einzelhandelsgeprägten Quartieren und Handlungsräumen hin zu neuen multifunktionalen Nutzungen mit einer Vielzahl von Akteuren eröffnet neue Möglichkeitsräume.

Das Bundesprogramm flankiert die Bund-Länder-Städtebauförderung und die Innenstadtstrategie des Beirates Innenstadt beim BMI und setzt eine Politik fort, die die unionsgeführte Bundesregierung in der 19. Wahlperiode angeschoben hatte.

Ende des Förderprogramms „Nationale Projekte des Städtebaus“ – Ampel enttäuscht Kommunen ein weiteres Mal

Für das Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ sind im Bundeshaushaltsgesetz 2023 keine neuen Mittel mehr vorgesehen. Mit der Streichung des Bundesprogramms „Nationale Projekte des Städtebaus“ kürzt die Bundesregierung kommentarlos die Mittel für die Städtebauförderung. Dass das Programm auf Eis gelegt wird, ist völlig unverständlich und setzt das falsche Zeichen für unsere Kommunen.

Erst kurz vor Abschluss der Haushaltsberatungen 2023 hat das Bundesbauministerium zu einer Netzwerktagung „Nationale Projekte des Städtebaus – Projekte im Dialog“ geladen und die positiven Effekte und die Notwendigkeit des Programms herausgestellt. Alle Akteure waren sich einig: Ein solches Programm ist einzigartig und soll auch im neuen Jahr weitergeführt werden. Das Besondere am Programm war die parteiübergreifende Zusammenarbeit in der Expertenjury. Durch die Streichung des Programms kündigt die Bundesregierung diesen Konsens bewusst auf. Mit dem Programm wurden Leuchtturmprojekte gefördert, die eine Strahlkraft über die Gemeindegrenze hinaus haben und die man ohne die Unterstützung des Bundes nicht hätte umsetzen können. In der jetzigen Zeit spielt gerade die Sanierung eine wichtige Rolle in der Stadtentwicklung.

Da ist es noch unverständlicher, das Programm zu streichen. Die Kommunen werden nun ein weiteres Mal von der Ampel-Regierung enttäuscht.

Hintergrund: Mit dem Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ werden finanziell und konzeptionell Projekte mit besonderer nationaler oder internationaler Wahrnehmbarkeit gefördert. Das überdurchschnittlich hohe Fördervolumen ermöglicht es, gerade auch komplexe und experimentelle Vorhaben zu realisieren. Ziel ist es, Aufgaben besonderer städtebaulicher Bedeutung und Wahrnehmung außergewöhnlich zu lösen und damit wichtige Impulse nicht nur für die einzelne Gemeinde, sondern die gesamtdeutsche Stadtentwicklungspolitik zu setzen. Die Auswahl der Projekte erfolgte im Rahmen höchster Fairness durch eine parteiübergreifende Expertenjury.

Entwicklung der ländlichen Räume

Rechtsanspruch auf Grundversorgung mit Breitband – Bundesregierung hängt ländliche Räume ab

Mit der sogenannten Telekommunikationsmindestversorgungsverordnung (TKMV) regelt die Bundesregierung den Rechtsanspruch auf Grundversorgung mit Breitband. Dabei sieht der Entwurf der Bundesregierung eine Mindestbandbreite von 10 Mbit/s im Download und 1,7 Mbit/s im Upload vor. Das ist - insbesondere für Mehrfamilienhaushalte - als Grundversorgung nicht ausreichend, wenn darüber beispielsweise Homeoffice und Internetnutzung parallel realisiert werden sollen. Das Gesamtkonzept der Bundesregierung scheint vorrangig darauf ausgerichtet zu sein, jegliche Ausbaupflicht (sogar per Mobilfunk) zu vermeiden und ein niedriges Anfangsniveau zu schaffen. Anträge der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, die Bandbreiten zumindest auf mind. 20 Mbit/s im Download und 3,4 Mbit/s im Upload zu erhöhen, wurden seitens der Ampelfraktionen abgelehnt.

Die Länder Bayern und Niedersachsen haben im Bundesrat, mit dem Einvernehmen zum TKMV hergestellt werden musste, Änderungsanträge auch zur Erhöhung der Bandbreiten auf 30 Mbit/s im Download und 5,2 Mbit/s im Upload gestellt. Diese haben im Plenum des Bundesrates keine Mehrheit gefunden. Nach der Corona-Pandemie sollte jeder wissen, dass die von der Bundesregierung verfolgte unambitionierte Breitbandversorgung keinesfalls zeitgemäßen Anforderungen genügt. Die Ampelkoalition hängt damit ländliche Räume ab.

Bundesregierung vertagt den digitalen Aufbruch – Breitbandausbau steht auf der Kippe

Die Verabschiedung des Bundeshaushalts 2023 setzt ein wenig ambitioniertes Zeichen für den digitalen Aufbruch. Gleichzeitig verdichten sich Informationen, nach denen die neue Förderrichtlinie zum Glasfaserausbau erst im Frühjahr 2023 vorliegen soll und der Bund künftig nur noch Breitband-Fördermittel priorisiert dort einsetzen will, wo der Förderbedarf am vordringlichsten ist. Die Ampelregierung und die sie tragenden Fraktionen brechen einmal mehr ihr Versprechen, für digitalen Aufbruch in Deutschland zu sorgen.

Die Ampel vertagt ihren digitalen Aufbruch auf unbestimmte Zeit, das wurde in den Haushaltsverhandlungen für 2023 deutlich: Ein zentrales Digitalbudget bleibt ebenso Wunschdenken des Digitalministers Wissing, wie eine engagierte Umsetzung der Digitalstrategie. Denn seine Ministerkolleginnen und -kollegen haben sich in den Haushaltsverhandlungen kaum dafür eingesetzt, dass digitale Projekte schneller und mit mehr Ressourcen in ihren Ressorts vorangetrieben werden können. Beispielhaft steht dafür die Verwaltungsmodernisierung: Bundesinnenministerin Faeser hatte bei der Anmeldung für den Haushalt 2023 noch nicht einmal dafür gesorgt, dass die Mittel für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes gesichert werden, die über das Konjunkturpaket bereitstanden. Erst auf Druck der Länder, Verbände und der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wurde festgeschrieben, dass bisher nicht abgerufene OZG-Mittel weiter genutzt werden können – das ist das Mindeste, was man erwarten kann. Es bleibt abzuwarten, ob das reicht. Mit dem Haushalt 2023 setzt die Ampel ihre falschen Prioritäten fort. Nach nicht einmal einem Jahr im Amt ist von allem Gerede der Ampel-Parteien über einen digitalen Aufbruch nichts übrig geblieben. So wird Vertrauen zerstört. Vertrauen ist jedoch die Grundlage für erfolgreiche ebenenübergreifende

Zusammenarbeit. Mit dem Haushalt 2023 gießt die Ampel ihre falschen Prioritäten auch für 2023 in Gesetzesform. Das ist für die Digitalisierung unseres Landes ein Rückschritt.“

Gerade in dünn besiedelten ländlichen Räumen sind digital verfügbare Verwaltungsdienstleistungen und die Möglichkeit, zum Homeoffice wichtige Ansätze zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Voraussetzung dafür ist eine flächendeckende Breitbandversorgung auf Glasfaserbasis. Nachdem die Bundesregierung dem Ausbau der Breitbandversorgung durch eine abrupte Vollbremsung beim Förderprogramm einen Bärendienst erweist, setzt sie den eingeschlagenen Weg mit dem Vorhaben der bundeszentralistischen Priorisierung des Glasfaserausbaus konsequent fort. Bemühungen vieler Kommunen, den Breitbandausbau voranzubringen, werden damit künftig mit Füßen getreten: Wer sich schon auf den Weg gemacht hat, stellt sich künftig hinten an – bereits vorgenommene Planungen werden jetzt auf einen Schlag entwertet. Subsidiarität und kommunale Selbstverwaltung verkommen unter der Ampelregierung mehr und mehr zum Feigenblatt. Auch das Bekenntnis zu gleichwertigen Lebensverhältnissen entpuppt sich einmal mehr als nicht haltbares Lippenbekenntnis.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat am 8. November 2022 einen „Gigabit-Gipfel“ veranstaltet, um mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen und Länder über die weitere Ausbauförderung im ländlichen Raum zu beraten. Das Gespräch mit über hundert Vertreterinnen und Vertretern aus Ländern und Kommunen hat gezeigt, dass der Förderstopp der Bundesregierung beim ‚Graue-Flecken-Programm‘ die Stimmung beim Gigabit-Ausbau deutlich getrübt habe. Dies bedeutet für viele Regionen einen enormen Zeitverlust, zusätzliche Verwaltungsaufwände und wirtschaftliche Schäden. Denn bei Planung und Antragsstellung sind viele Akteure monatelang involviert, so ein Prozess lässt sich nicht einfach an- und ausknipsen. Eine unrühmliche Situation für den Bund, die Digitalminister Wissing und sein Ressort durch fehlendes Monitoring des Förderprogramms, aber auch durch vage Ankündigungen hinsichtlich künftiger Förderbedingung verursacht haben. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion fordert möglichst schnelle und dauerhafte Planungssicherheit für die Akteure vor Ort, pragmatische Lösungen für die jetzt betroffenen Kommunen, bessere und digitalere Verfahren, wie sie etwa durch die Nutzung des hessischen Breitbandportals ermöglicht werden, ein besseres Monitoring durch den Bund und auskömmliche Haushaltsmittel.

FDP-Minister Wissing gerät mit seiner Breitbandförderpolitik zunehmend ins Abseits: Erstens mit seinem nichtkommunizierten aber bundesweit verhängten Antragsstopp für die Breitbandförderung. Zweitens mit der Meldung, dass das neue Breitbandförderprogramm seines Ministeriums nicht rechtzeitig fertig geworden ist, sondern erst im Frühjahr 2023 kommen wird. Drittens soll es künftig keine natürliche Priorisierung der Breitbandfördermittel mehr geben. Damit stößt FDP-Minister Wissing den Ländern und Kommunen parteiübergreifend vor den Kopf. Er wird mit seinem schlechten Regierungshandwerk zunehmend zu einer Gefahr für die digitale Teilhabe und die gleichwertigen Lebensverhältnisse in unserem Land. Bereits mit dem Start der derzeitigen Förderrichtlinie war bekannt, dass diese am 31. Dezember 2022 ausläuft und ab dem 1. Januar eine neue Förderrichtlinie die alte ablösen muss. Trotzdem hat Minister Wissing es nicht geschafft, die neue Förderrichtlinie rechtzeitig fertig zu bekommen. Das ist extrem schlechtes Regierungshandwerk von Minister Wissing und der Ampel. Es stellt sich inzwischen sogar die Frage, ob in dieser Legislaturperiode überhaupt noch ein von Minister Wissing geförderter Glasfaseranschluss ans Netz gehen wird.

Für die neue Förderung des Glasfaserausbaus wurde die Förderrichtlinie – entgegen anderslautender Ankündigungen – erst spät im Jahr 2023 vorgelegt. Die Kommunen wurden unnötig lange

darüber im Unklaren gelassen, wie die künftige Förderung aussehen wird und wann es endlich wieder losgehen kann. Das hat Vertrauen der Länder und Kommunen in den Bund zerstört.

Beim Festnetzausbau sind die Planungen der Bundesregierung rückständig, bleiben im Unge-nauen und sind daher unzuverlässig. Auf der einen Seite wird zwar eine flächendeckende Glasfa-serversorgung bis in die einzelnen Wohneinheiten (FTTH-Versorgung) angestrebt. Auf der ande-ren Seite wird aber nichts Zählbares unternommen, diesen Ausbau in Bestandsgebäuden, der mit einem Austausch bestehender Kupferleitungen gegen Glasfaserleitungen verbunden ist, voranzu-bringen. Die Inhouse-Förderung zur Umrüstung in Bestandsbauten, insbesondere Mietwohnun-gen in größeren Städten, muss weiterentwickelt werden.

Auch der schnelle Glasfaserausbau in der Fläche wird nicht - unter Ausschöpfung aller zur Verfü-gung stehenden Verlegemethoden - ausreichend vorgebracht. Dabei könnte die Nutzung alter-nativer Verlegetechniken den Ausbau deutlich vereinfachen und beschleunigen. Um den Kom-munen mehr Sicherheit bei der Genehmigung von alternativen Verlegetechniken zu geben, sollte die Behebung von Schäden (zumindest teilweise) durch einen Ausfallfonds finanziert werden. Dieser wurde als eine der ersten Maßnahmen von Bundesminister Wissing angekündigt, jedoch liegt noch immer kein Konzept hierfür vor. Wir fordern die Bundesregierung daher auf, diesen Ausfallfonds schnellstmöglich auszugestalten und umzusetzen. Dabei ist darauf zu achten, dass über ein Umlageverfahren die ausbauenden Unternehmen an der Bereitstellung des Geldes für einen solchen Fonds beteiligt werden. So haben sie bei der Anwendung alternativer Verlegetech-niken einen möglichst großen Anreiz, umsichtig vorzugehen.

Die oberirdische Verlegung von Glasfaserleitungen wird in anderen europäischen Ländern bereits intensiv genutzt und auch in Deutschland sind seit Jahrzehnten bereits viele Kilometer Kupferlei-tungen an Masten montiert worden. Dennoch will die Ampel-Koalition dazu lediglich ein Pilot-projekt starten, statt in ländlichen Räumen Glasfaserleitungen auf bestehenden Holzmasten zeit-nah flächendeckend auszubauen. Über 100.000 Kilometer Glasfaserleitungen könnten allein auf den bestehenden über drei Millionen Holzmasten der Deutschen Telekom verlegt werden. Die al-ternative Verlegemethode „Holzmast“ ist zwar nicht technisch innovativ – aber dafür sehr effek-tiv. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Ampelregierung dieses Potenzial insbesondere zur Ver-sorgung abgelegener ländlicher Regionen nicht kurzfristig aktiviert.

Ein weiterer Hemmschuh des Glasfaserausbaus kann im Überbau bestehender oder im Bau be-findlicher Glasfaserinfrastruktur liegen. Der Überbau von Glasfasernetzen kann eine belebende Funktion für den Wettbewerb haben und die Wahlfreiheit des Verbrauchers stärken. Doch zu-gleich werden damit die ohnehin begrenzten tiefbaulichen Kapazitäten nicht für den Glaserfaser-Erstanschluss von Haushalten genutzt. Im Sinne der digitalen Teilhabe und der gleichwertigen Lebensverhältnisse in Stadt und Land sollte dieser Ausbau Priorität genießen. In der Abwägung, ob Kommunen ermöglicht werden soll den Überbau einschränken zu können, muss der Zusatz-nutzen für die Verbraucher durch ein weiteres Glasfasernetz ebenfalls Berücksichtigung finden. Voraussetzung für eine solche Gesetzesänderung ist, dass die Erfassung der Überbauaktivitäten auf ein deutlich über Einzelfälle hinausgehendes Problem hindeutet. Dabei sind Ausnahmen zu definieren, wie etwa Fälle, in denen ein Überbau technisch notwendig ist.

Das regulatorische Vorgehen gegen Überbauprojekte ist gleichzeitig mit dem politischen Hinwir-ken auf marktweit einheitlich gültige Prinzipien für das Angebot von Open-Access zu verbinden. Unabhängig davon, wer Eigentümer eines Glasfasernetzes ist, können Verbraucher ein möglichst großes Angebot bekommen, indem verschiedene Telekommunikationsanbieter innerhalb der

gleichen Infrastruktur miteinander in Wettbewerb treten. Beim bestehenden Kupferkabel hat sich dieses Prinzip als Grundlage für die Privatisierung des Festnetztelefonmarktes bewährt. Das verfassungsrechtliche Gebot zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse erfordert insbesondere mit Blick auf die Versorgung der ländlichen Räume mit gigabitfähigen Netzen einen sinnvollen und effizienten Ressourceneinsatz beim Glasfaserausbau.

Ampel redet Probleme mit dem Wolf klein

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat die Bundesregierung in einer Kleinen Anfrage zu „Wolfsentwicklung, Wolfsrisse, wirksamer Schutz vor Wölfen und Wolfsbejagung“ befragt. Die Antworten der Ampel-Regierung auf die Fragen der CDU/CSU zur Wolfsentwicklung und zum Schutz vor Wölfen sind veraltet, unzureichend und eine Enttäuschung auf ganzer Linie. Das Bundesamt für Naturschutz hat am 28. November 2022 mitgeteilt, dass die Zahl der Wölfe in Deutschland weitersteigt und nun insgesamt 1.100 Tiere nachgewiesen sind.

Die Ampel macht keine konkreten Aussagen zu den Schäden durch Wölfe, welche Schutzmaßnahmen gerade für Tierhalter wirksam gegen Wolfsangriffe sind sowie ab wann der günstige Erhaltungszustand des Wolfes erreicht ist. Die Antworten lassen keinen Zweifel, dass mit Rücksicht auf die unterschiedlichen politischen Auffassungen innerhalb der Ampel versucht wird, das Thema von sich fernzuhalten. Die Ampel versucht in der Kleinen Anfrage der CDU/CSU, die Probleme mit dem Wolf kleinzureden, indem sie nahezu ausschließlich auf Antworten der Bundesregierung aus der letzten und sogar vorletzten Legislaturperiode sowie auf Websites von Organisationen verweist. Die Bundesregierung verweigert sich damit der Realität in vielen Regionen in Deutschland. Es zeigt sich, dass die neue Bundesregierung die Probleme der Menschen ignoriert. Wer sich darauf verlässt, dass von der Ampel konstruktive Lösungsansätze geprüft werden, täuscht sich.

EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat in einem Schreiben an die EVP-Fraktion im Europäischen Parlament Ende November 2022 darauf hingewiesen, dass die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) Spielräume für die Mitgliedstaaten eröffne, um auf wachsende Wolfsbestände zu reagieren. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion fordert die Bundesregierung auf, die bestehenden Möglichkeiten nunmehr anzuwenden. Das Schreiben von Kommissionspräsidentin von der Leyen ist ein starkes Signal aus Brüssel, dass sie unsere Forderung nach Begrenzung der Wolfsbestände unterstützt. Der Ball liegt nun im Feld der Bundesregierung. Die Zahl der Wölfe nimmt deutlich zu. Die Menschen in bestimmten ländlichen Regionen in Deutschland fühlen sich nicht mehr sicher. Denn immer häufiger verlieren Wölfe ihre natürliche Scheu vor den Menschen und trauen sich näher an Siedlungen heran. Bundesumweltministerin Lemke darf davor nicht weiter die Augen verschließen. Sie darf die Menschen im ländlichen Raum nicht im Stich lassen.

Die Bundesregierung muss endlich handeln, um ein gedeihliches Miteinander von Wölfen, Menschen und Weidetieren in unserer Kulturlandschaft zu ermöglichen. Die schwindende Akzeptanz des Wolfes im betroffenen ländlichen Raum macht die Eins-zu-eins-Umsetzung der FFH-Richtlinie in deutsches Recht unerlässlich. Denn der Wolf hat sich in Deutschland und anderen europäischen Ländern mittlerweile erfolgreich angesiedelt. Seine Bestände sind nicht gefährdet. Ohne natürliche Feinde kann er sich immer weiter ausbreiten. Daher wäre es sachgerecht, seinen Schutzstatus anzupassen. Der Wolf ist längst bei uns angekommen. Wolfsrisse gefährden die Existenz vieler Weidetierhalter. Wölfe brauchen deshalb weniger Artenschutz. Ihre Einstufung als

streng geschützte Art im Bundesnaturschutzgesetz hat mit der Realität nichts mehr zu tun. Das sollte auch endlich Bundesumweltministerin Lemke einsehen und entsprechend handeln.“

Dass es auch auf europäischer Ebene ein Umdenken gibt, beweist die Resolution des Europaparlaments von Ende November 2022. Auf Initiative der EVP-Fraktion wird die EU-Kommission aufgefordert, den Schutzstatus des Wolfs zu überprüfen. Denn er ist nicht mehr vom Aussterben bedroht. Bundesumweltministerin Lemke kann ihr Nichtstun in Sachen Wolf künftig also nicht mehr mit dem Verweis auf Europa rechtfertigen. Es ist Zeit zu handeln.

Das Bundesumweltministerium hat am 31. Mai 2023 mit einer „Dialogreihe Wolf“ gestartet. Dabei führt das Bundesumweltministerium keinen echten Dialog aller Beteiligten und Betroffenen, sondern schmückt sich mit einem Feigenblatt. Die geladenen Experten vertreten überwiegend eine Richtung – für sie steht der Schutz des Wolfes klar im Vordergrund. Die in vielen Regionen unseres Landes auftretenden Probleme mit der wachsenden Wolfspopulation werden von Frau Lemke indes schlichtweg ignoriert. Abgeordnete der Opposition sind erst gar nicht eingeladen worden.

Die Wolfspopulation wächst weiter dynamisch und unbegrenzt. Die Zahl der Nutztiere, die von Wölfen gerissen werden, wächst stetig. Der gute Erhaltungszustand des Wolfes ist laut Experten erreicht. Deshalb muss die Bundesumweltministerin endlich handeln und darf die Menschen im ländlichen Raum nicht länger alleine lassen. Da hilft keine Romantisierung, da hilft nur die Jagd zur Dezimierung der Bestände. Die Ministerin muss - wie die Minister anderer EU-Staaten auch - gesetzliche Spielräume dafür nutzen. Sie muss sich auf EU-Ebene für eine Herabstufung des Schutzniveaus des Wolfs einsetzen. Neben der Bejagung zur Dezimierung der Bestände brauchen wir schnell auch bundesweit einheitliche unbürokratische Regeln für die Bejagung von verhaltensauffälligen Wölfen.

Am laxen Umgang mit dem Wolf wird sich unter dieser Bundesregierung nichts ändern – zulasten der betroffenen ländlichen Räume.

Infrastruktur inkl. kommunale Unternehmen

Ganztagsbetreuung im Grundschulalter – Koalition verlängert Frist zum Mittelabruf

Nachdem Mitte November 2021 die Koalitionsfraktionen SPD, B90/Die Grünen und FDP noch einen Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag zur Verlängerung der Ab-ruffrist für Beschleunigungsmittel beim Ganztagsausbau im Grundschulalter unnötig auf das Ab-stellgleis geschoben hatten, folgte im Dezember 2021 die Wende: Die Ampel-Frak-tionen haben am 9. Dezember 2021 doch noch einen eigenen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und des Ganztagsfinanzhilfegesetzes vorgelegt, der auch vor Weihnachten noch abschließend behandelt werden konnte. Damit wurde die Frist zum Abruf der Beschleunigungsmittel auf 31. Dezember 2022 verlängert.

Das hin und her der Regierungskoalition hat zu Verunsicherung geführt, die nicht notwendig ge-wesen wäre, wenn alle Beteiligten an einer pragmatischen Lösungsfindung mitgewirkt hätten. Das Verhalten der Ampel-Koalitionäre ist nicht nachvollziehbar und wird der Sache nicht gerecht: Es war lange absehbar, dass viele Kommunen die ursprüngliche Frist zum 31. Dezember 2021 nicht einhalten konnten. Die von SPD, B90/Die Grünen und FDP zu verantwortende Verzögerung hat nicht nur dem Ausbau der Ganztagsbetreuung Schaden zugefügt, wenn Projekte vorsorglich mit Blick auf drohende Rückforderungen gestoppt worden sind. Auch wenn man diese Projekte möglicherweise wieder hochfahren konnte, bleiben Mehraufwand und Verzögerung. Und es bleibt bei den Kommunen ein ungutes Gefühl, dass man auf den Bund als verlässlichen Partner künftig nicht mehr setzen kann.

Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreu-ung (KiTa-Qualitätsgesetz) ist eine Mogelpackung

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Dezember 2022 das sogenannte „KiTa-Qualitätsgesetz“ in 2./3. Lesung debattiert und verabschiedet. Das Gesetz setzt das sogenannte Gute-Kita-Gesetz in den Jahren 2023–2024 fort und enthält Vorgaben zur Verwendung von mehr als 50 Prozent der Mittel auf priorisierte qualitative Maßnahmen wie die Stärkung des Fachkraftschlüssels und zur Fach-kräftegewinnung. Nach einer Übergangsphase bis Ende Juni 2023 wird die Sprachförderung, die bislang über das Förderprogramm Sprach-Kitas vom Bund unterstützt wird, Teil der Qualitäts-standards. Der Bund stellt den Ländern in den Jahren 2023 und 2024 über die Umsatzsteuerbetei-ligung jeweils rund zwei Milliarden Euro zur Verfügung. Laut Gesetzentwurf werden die Bundes-länder, in denen bislang noch keine Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz für die Senkung von Eltern-beiträgen eingesetzt wurden (wie in Baden-Württemberg), auch künftig von dieser Option ausge-schlossen. Dies gilt auch dann, wenn sie bundesweit alle empfohlenen Qualitätskriterien erfüllen würden. Im Gegensatz dazu, dürfen Länder wie Mecklenburg-Vorpommern die Bundesmittel auch weiterhin für die Beitragsentlastung verwenden; auch dann, wenn sie bundesweit -wie Mecklenburg-Vorpommern - den schlechtesten Fachkraft-Kind- Schlüssel aufweisen.

Einmal mehr beweist diese Bundesregierung, welchen geringen Stellenwert unsere Kinder für sie haben. Wenn es der Familienministerin wirklich um die besten Chancen für unsere Jüngsten ginge, dann würde sie kein Gesetz vorlegen, in dem es vor allem um Beitragsfreiheit geht. Das schafft keine bessere Qualität in unseren Kitas. Für uns als Union ist das unehrlich und eine

Politik mit falschem Schwerpunkt. Eine weitere Mogelpackung eben, die die Ampel als vermeintlichen Erfolg vermarktet.

Statt mit einem echten KiTa-Qualitätsgesetz zu glänzen, legt die Ampel ein „Verpasste-Chancen-Gesetz“ vor. Qualität steht drauf, steckt aber nicht drin. Sämtliche erfolgreichen Bundesprogramme für die frühkindliche Bildung wie beispielsweise das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ oder die Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher haben die Koalitionsfraktionen gestoppt. Es bleibt dagegen weiterhin möglich, Bundesmittel für bereits vereinbarte Beitragsreduzierungen fortzuführen. Davon ausgeschlossen sind aber die Bundesländer, die bislang die Bundesmittel ausschließlich für Qualitätsmaßnahmen eingesetzt haben. Schon allein dieser Widerspruch zeigt, mit welcher heißen Nadel dieses Gesetz gestrickt ist.

Die Eingliederung der Sprachförderung in die allgemeinen Qualitätsstandards bei gleichzeitiger Abwicklung des Förderprogramms „Sprach-Kitas“ birgt für die Kommunen als Einrichtungsträger finanzielle Risiken: Nachdem in den vergangenen Jahren durch die Bundesförderung eine Erwartungshaltung vor Ort geweckt worden ist, dürfte es den Kommunen kaum möglich sein, die Sprachförderung abzubrechen – somit werden sie durch die Bundesregierung bei der Erfüllung der Aufgabe nunmehr allein gelassen. Das Gesetz erhöht Qualitätsstandards in der Kinderbetreuung, ohne die damit verbundenen Mehrkosten im Rahmen der Konnexität zu kompensieren. Das belastet die Kommunalfinanzen und reduziert kommunale Handlungsspielräume.

Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesicherheitsgesetzes sowie dem Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases verfolgt die Bundesregierung das Ziel, schnellstmöglich eine unabhängige nationale Gasversorgung aufzubauen. Die Risiken einer Gasknappheit betrifft nicht nur die industriellen, gewerblichen und privaten Endverbraucher, die bei entsprechender Notlage gegebenenfalls von Abschaltungen betroffen sind. Die Risiken treffen auch die kommunalen Stadtwerke als Grundversorger, die ebenfalls auf eine sichere Versorgung mit Gas angewiesen sind, um ihrerseits ihre Vertragspflichten erfüllen zu können. Der umgehende Ausbau der LNG-Importinfrastruktur leistet einen Beitrag zur Energieversorgungssicherheit im Krisenfall und stützt damit auch kommunale Stadtwerke bei der Gasversorgung.

Absicherung der Gasbeschaffung durch KfW-Förderprogramm – kommunale Grundversorger sind offensichtlich nicht systemrelevant

Die Bundesregierung lässt die kommunalen Gasversorger bei Beschaffungsrisiken im Stich: Der Bund sichert zwar über ein KfW-Programm mit 100 Milliarden Euro langfristige Termingeschäfte bei der Beschaffung von Gas ab und ermöglicht den Versorgern damit, die bei langfristigen Verträgen erforderlichen Sicherheiten zu hinterlegen. Das betrifft aber nur die Unternehmen, die an der Börse handeln. Die Masse der kommunalen Stadtwerke kauft aber nicht an der Börse, sondern im Einzelhandel (OTC-Handel). Auch dort müssen Sicherheiten hinterlegt werden, mit steigender Tendenz angesichts der Entwicklung. Für diese Unternehmen steht das KfW-Förderprogramm nicht zur Verfügung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz lehnt eine Einbeziehung auch dieser – in der Regel kleiner – Unternehmen mit dem

Hinweis ab, dass man sich nicht um jedes Stadtwerk kümmern könne. Dafür seien die kommunalen Eigentümer und die Länder zuständig. Offensichtlich sind kommunale Stadtwerke für die Bundesregierung nicht systemrelevant – und das obwohl sie als Grundversorger eine sehr systemrelevante Aufgabe übernehmen, die eigens mit der bundesgesetzlich geregelten Abgrenzung der Ersatzversorgung von der Grundversorgung erleichtert worden ist.

Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz) belastet kommunale Wohnungsbauunternehmen

Der nationale Kohlendioxidpreis wird mit diesem Gesetz nach einem Stufenmodell sowohl auf Mieter als auch Vermieter aufgeteilt. Das Stufenmodell orientiert sich am Kohlendioxidausstoß des Gebäudes, der wiederum anhand des tatsächlichen Verbrauchs ermittelt wird.

Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag teilt das Ziel, durch eine abgestufte Aufteilung der CO₂-Kosten eine Lenkungswirkung sowohl bei Mietern als auch bei Vermietern zu erzielen und beide Seiten zur Einsparung von Energie anzureizen. Das Modell der Ampel erzielt diese Lenkungswirkung jedoch nicht, da es auf den tatsächlichen Energieverbrauch und nicht auf den energetischen Zustand des Gebäudes abstellt. Der Verbrauch soll aufwendig über die gelieferte Wärmeenergie ermittelt werden, um darauf aufbauend nach zehn kleinteiligen Stufen die Kosten auf Mieter und Vermieter aufzuteilen. Auch auf Eigentümer, die ihre Gebäude aufwendig saniert haben, können so hohe Umlagen zukommen. Denn wie viel Brennstoff verbraucht wird, hängt von vielen Faktoren wie der Anzahl der Nutzer und den Witterungsbedingungen ab, die regional sehr unterschiedlich sind.

Die Regelung belastet kommunale Wohnungsbauunternehmen, somit also die kommunale Infrastruktur im Wohnbereich.

Zweites Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Gesetz setzt Regelungen der EU-Trinkwasserrichtlinie um, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Leitungswasser zur Nutzung als Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist. Zudem wird dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz eine Verordnungsermächtigung eingeräumt, mit der die Details zur Risikobewertung und des Risikomanagements der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung zu regeln sind.

Im Zuge des Klimawandels und länger andauernden Hitze- und Dürreperioden ist eine verbesserte Trinkwasserversorgung der Menschen im öffentlichen Raum sachgerecht. Befürchtungen, die Kommunen könnten mit der neuen Verpflichtung administrativ und finanziell überfordert werden, sind durch die im Gesetzentwurf enthaltene "Verhältnismäßigkeitsklausel" weitgehend unbegründet. Mit Blick auf Lage, Zahl und Art der Trinkwasserbrunnen wird den Kommunen weitgehende Flexibilität eingeräumt. Fraglich bleibt aber, ob Bund und Länder den Kommunen finanzielle Hilfen zum Aufstellen der Trinkwasserbrunnen in Aussicht stellen.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Mit dem Gesetz werden die Mautteilsätze zur Festlegung der Höhe der Maut angepasst. Während der Mautteilsatz für die Infrastrukturkosten leicht sinkt, erhöhen sich die Teilsätze für die externen Kosten Lärm und Luftverschmutzung deutlich. In Summe sollen die Mautsätze ab 2023 deutlich steigen.

Da die kommunal getragene Hausmüllentsorgung ebenfalls von der Mauterhebung erfasst ist, wird die Anhebung der Mautsätze zu Belastungen u.a. bei der Abfallentsorgung und damit zu steigenden Müllgebühren führen.

Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat am 16. März 2023 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes beschlossen – und damit die Frist zum Abruf der Fördermittel um sechs Monate verlängert.

Im Rahmen des laufenden „5. Investitionsprogrammes Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ wurden Investitionen in den quantitativen Kita-Ausbau der Länder gefördert, die bis zum 30. Juni 2022 bewilligt wurden. Die Gesamtmittel sind nahezu vollständig gebunden gewesen. Für die Bauvorhaben sind Mittel in Höhe von mehr als 382 Mio. Euro abgerufen (Stand Mitte August 2022). Das bedeutet, dass fast 618 Mio. Euro noch nicht abgerufen wurden. Ursache sind insbesondere Probleme bei der Umsetzung der Bauvorhaben, die nicht von den Kommunen verschuldet wurden (die Kommunen haben ihre Vorarbeit geleistet – die bereitstehenden Fördermittel sind weitgehend gebunden) und nicht von ihnen zu vertreten sind.

Hilfreich wäre eine einjährige Verlängerung der Förderfrist bis 31.12.2023 gewesen – damit bestünde eine realistische Chance, alle Bauvorhaben abzuschließen und die Mittel abzurufen. Da sich die Bundesmittel zur Realisierung des „5. Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ aus dem Deutschen Resilienz- und Aufbauplan (DARP) und damit aus dem Ausgabeninstrument der Europäischen Union – der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) – speisen, lehnt die Bundesregierung eine einjährige Fristverlängerung ab, obwohl auch die längere Frist die DARP-Ziele nicht gefährden würde.

Die Bundesregierung hofft, dass die sechs Monate ausreichen. „Hoffen und Harren hält manchen zum Narren“ – zum Narren werden hier mal wieder die Kommunen gehalten, die versuchen, Bundesziele umzusetzen und dabei von der Bundesregierung nicht ausreichend unterstützt werden.

Weitere Themenbereiche

Flüchtlingspolitik / Zuwanderung

Bundesregierung darf sich nicht wegducken - Kommunen brauchen beim Umgang mit ukrainischen Flüchtlingen Verlässlichkeit

Der Umgang mit den Folgen des Ukraine-Krieges und der daraus entstandenen Fluchtbewegung stellt insgesamt für die Kommunen eine große Herausforderung dar. Wie bereits im Jahr 2015 muss auch diesmal in kurzer Zeit Unterbringung und Betreuung der Hilfesuchenden organisiert werden. Viele Kommunen zeigen sich hilfsbereit und sind auf die Aufnahme vorbereitet. Die Kommunen brauchen Klarheit und Verlässlichkeit.

Die Kommunen müssen auch wissen, wer bei ihnen ankommt und welchen Betreuungsbedarf diese Personen haben. Wichtig sind eine frühzeitige Registrierung und auch die Anrechnung derer, die private Kontakte nutzen, beim Verteilungsschlüssel auf die Länder und Kommunen. Hier ist der Bund gefordert. Die Bund-Länder-Vereinbarung hinsichtlich der „Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz - FREE“ ist zwar besser als nichts gewesen, führte aber zu mehr Bürokratie und stellte nicht sicher, dass auch wirklich alle Ankommenden direkt bei der Ankunft erfasst werden. Es war von vornherein absehbar, dass der Aufenthalt in Deutschland weit über die visumfrei möglichen 90 Tage hinaus andauern wird. Dann ist es auch konsequent, unmittelbar nach der Ankunft vollständig zu registrieren und mit Hilfe zur Betreuung und Integration anzusetzen. Die Zurückhaltung des Bundes bei der Registrierung der ukrainischen Flüchtlinge hat den Kommunen mehr Aufwand aufgebürdet, die Geflüchteten zu registrieren und damit Versäumnisse des Bundes auszugleichen.

Dass die ukrainischen Flüchtlinge im Leistungsbereich der Grundsicherung (SGB II) eingegliedert wurden und der Bund zudem den Ländern weitere finanzielle Mittel zur Bewältigung der flüchtlingsbedingten Mehrausgaben bereitstellt, entlastet die Kommunen finanziell und verschafft Klarheit über eine verlässliche Finanzierung zumindest eines Teils der jetzt entstehenden Mehrausgaben. Die finanzielle Beteiligung des Bundes entlässt die Länder nicht aus ihrer Verantwortung die Bundesmittel dürfen keine Landesmittel ersetzen und müssen vollumfänglich bei den Kommunen ankommen.

Bei der Eingliederung der ukrainischen Flüchtlinge in den Leistungsbereich des SGB II muss von vornherein klar sein: Es handelt sich dabei um eine Ausnahme und darf keinesfalls den Weg zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes ebnen. Eine generelle Eingliederung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in den Leistungsbereich des SGB II wäre ordnungspolitisch und systemlogisch falsch und würde zu „Anziehungseffekten“ führen, die letztendlich die Aufnahme- und Betreuungsfähigkeiten der Kommunen überlasten würden.

Die am 12. Mai 2022 beschlossene Änderung des Aufenthaltsgesetzes erschwert de facto die Möglichkeit einer konsequenten Wohnsitzauflage. Denn diese greift zusätzlich zu den bereits in § 12a Aufenthaltsgesetz enthaltenen Einschränkungen künftig auch dann nicht, wenn die betroffene Person oder eine ihr familiär nahestehende Person einen Integrationskurs, einen Berufssprachkurs, eine Qualifizierungs- oder Weiterbildungsmaßnahme aufnimmt oder aufgenommen oder abgeschlossen hat und der Kurs oder die Maßnahme nicht ohne Verzögerung an dem eigentlich zugewiesenen Wohnsitz durchgeführt oder fortgesetzt werden kann. Diese neu aufgenommenen Hinderungsgründe sind elementarer Bestandteil des Förderns und Forderns nach dem SGB II –

und solche Kurse und Maßnahmen werden sinnvollerweise für eine gewisse Anzahl an Teilnehmern angeboten, die am ehesten durch Konzentration an einzelnen Orten erreicht werden kann. Eine flächendeckende Verteilung der Ankommenden auch in dünner besiedelte ländliche Räume kann damit nicht mehr sichergestellt werden. Zudem erlischt aufgrund der aktuellen Gesetzesänderung die in § 24 Aufenthaltsgesetz vorgesehene Zuweisungsentscheidung mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf Basis der Massenzustrom-Richtlinie, die für die ukrainischen Flüchtlinge Verfahrensgrundlage ist.

Wenn Hilfsangebote greifen sollen, braucht es nach der frühzeitigen Registrierung auch eine Wohnsitzauflage. Nur so vermeiden wir eine Überforderung insbesondere städtischer Ballungszentren und erreichen für alle Beteiligten Verlässlichkeit und Klarheit, die letztendlich auch den betroffenen Menschen zugutekommt. Diese Verlässlichkeit und Klarheit hat die Bundesregierung den Kommunen verweigert.

Zahl der Asylanträge steigt deutlich – Die Ampel muss in der Migrationspolitik umsteuern

Die Zahl der Asylerstanträge steigt auch 2023 deutlich an. Die Kommunen sind vielerorts am Limit. Wie Frau Faeser angesichts dieser Dynamik noch Ende November 2022 im Bundestag sagen kann, dass wir ‚keine große Migrationskrise haben‘, ist schleierhaft. Die Ministerin verschließt offenbar die Augen vor der Wirklichkeit. Es braucht jetzt ein Umsteuern in der Migrationspolitik der Ampel. Die Signale, die SPD, Grüne und Linke mit ihren Migrationsgesetzen senden, sind gerade in dieser Lage grundfalsch.

Der Rat der EU-Innenminister erzielte am 8. Juni 2023 eine Einigung zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Zentrale Punkte der Einigung sind:

- Die Einführung eines verpflichtenden Grenzverfahrens für irregulär ankommende Migranten. Das Grenzverfahren gilt insbesondere für Antragsteller aus einem Land mit einer Anerkennungsquote für internationalen Schutz von unter 20 Prozent. Das Grenzverfahren soll in der Regel nach zwölf Wochen beendet sein, darf aber nicht länger als sechs Monate dauern. Ausnahmen vom Grenzverfahren sind für Personen mit besonderem Schutzbedarf, wie etwa unbegleitete Minderjährige, vorgesehen.
- Einführung des Konzepts der sicheren Drittstaaten. Rückführungen in sichere Drittstaaten sollen aber grundsätzlich nur dann erfolgen können, wenn der Antragsteller eine Verbindung in einen solchen Drittstaat hat.
- Einführung eines verpflichtenden, aber in den Beiträgen flexiblen Solidaritätsmechanismus. Mindestens 30.000 anerkannte Schutzsuchende sollen auf die Mitgliedstaaten verteilt werden. Sollten die Solidaritätsbeiträge der Mitgliedstaaten nicht ausreichen, ist ein finanzieller Ausgleichsmechanismus vorgesehen.

Mit einem Abschluss der Gesetzgebung ist frühestens Anfang 2024 zu rechnen. Das Gesetzespaket würde erst anschließend in Kraft treten; die Umsetzung der neuen Regeln weitere Zeit benötigen.

Die Beschlüsse der EU-Innenminister zur Reform des Europäischen Asylsystems sind ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die Ergebnisse reichen nicht aus, um die Asylmigration in die

EU auf Dauer wirksam zu ordnen und zu begrenzen und für eine angemessene Lastenverteilung in Europa zu sorgen. Das verpflichtende Grenzverfahren an der EU-Außengrenze entspricht einer langjährigen Forderung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Bundesinnenministerin Faeser hat sich mit ihrem Ziel, den Kreis der vom Grenzverfahren betroffenen Personen deutlich zu verkleinern, nicht durchsetzen können. Sie war damit in Europa weitgehend isoliert.

Auch weitere Aspekte der Einigung sind kritisch zu bewerten: Wenn etwa bei der Verteilung von Asylbewerbern weitreichende Familienbeziehungen eine Rolle spielen sollen, wird gerade Deutschland durch die vielen möglichen Anknüpfungs-Personen, die schon im Land sind, zusätzlich belastet.

Die Reform wird frühestens im Laufe des Jahres 2024 in Kraft treten. Von einem Erfolg wird man erst sprechen können, wenn die irreguläre Migration in die EU und nach Deutschland tatsächlich und spürbar sinkt. Die Kommunen, die jetzt schon jenseits der Belastungsgrenze sind, brauchen schnell Entlastung. Die Bundesregierung darf sich deshalb nicht hinter anstehenden Verhandlungen auf europäischer Ebene verstecken, sondern muss die auf EU-Ebene getroffenen Vereinbarungen auf die nationale Ebene übertragen, damit die Zahl neu ankommender Migranten jetzt bereits sinkt.

Bund und Länder haben am 10. Mai 2023 vereinbart, vorrangig folgende Bereiche anzugehen:

- unter Wahrung der humanitären und rechtlichen Verpflichtungen Deutschlands den Zugang der Geflüchteten stärker zu steuern,
- die Zahl und den Status der nach Deutschland gekommenen Menschen so früh wie möglich zu erfassen,
- Verfahren zu beschleunigen und hierzu auch administrative Prozesse im Inland konsequent zu digitalisieren,
- eine angemessene Unterbringung, Betreuung und Integration der Geflüchteten zu gewährleisten,
- Personen, die nicht in Deutschland bleiben können, konsequent zurückzuführen. Insbesondere müssen Straftäterinnen und Straftäter zügig zurückgeführt werden.

Dabei ist nicht alles schlecht, was Bund und Länder bei dem Treffen am 10. Mai 2023 zur Asyl- und Flüchtlingspolitik vereinbart haben. Aber die Ergebnisse reichen bei weitem nicht aus, um die Kommunen in der aktuellen Situation zu entlasten. Wichtig ist, dass nur anerkannte Asylbewerber/Flüchtlinge oder Antragsteller mit Bleibeperspektive auf die Kommunen verteilt werden. Hier gibt es hinsichtlich von Erstaufnahmekapazitäten Nachholbedarf.

Flüchtlingsbedingte Mehrausgaben – Kommunen brauchen spürbare und planbare Entlastung

Der zum Sommer 2022 vollzogene Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in das System des SGB II hat die Kommunen finanziell teilweise entlastet – treibt aber auch die kommunalen KdU-Ausgaben in die Höhe, ohne dass es hierfür –

anders als nach dem Jahr 2015 – bundesseitig Unterstützung gibt. Die im März 2022 vom Bund bereitgestellten zwei Milliarden Euro für Mehraufwendungen der Länder und Kommunen zur Unterbringung, Betreuung und Integration ukrainischer Geflüchteter haben dazu beigetragen, die Kommunalfinanzen teilweise zu entlasten. Eine vollständige Kompensation der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen erfolgt jedoch nicht.

Auch die Vereinbarung von Bund und Ländern vom November 2022, wonach der Bund im Jahr 2022 weitere 1,5 Milliarden Euro und im Jahr 2023 2,75 Milliarden Euro bereitstellt, entlastet nur bedingt – und sorgt zudem für weitere Verunsicherung bei der kommunalen Finanzplanung. Diese bleibt den Kommunen auch nach dem Bund-Länder-Treffen am 10. Mai 2023 erhalten: Zusätzlich zu den im November 2022 angekündigten 2,75 Milliarden Euro wird der Bund die Kommunen im Jahr 2023 mit weiteren 1 Milliarde Euro unterstützen. Eine dauerhafte Finanzierungslösung wurde auf November 2023 vertagt.

Die Unterstützung reicht auch finanziell nicht ansatzweise aus – die mit großer Geste zugesagten Hilfen des Bundes sind nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Der Bund drückt sich vor einer dauerhaft tragfähigen Lösung, wie sie seitens der unionsgeführten Bundesregierung nach 2015 bereits etabliert worden war – und die Kommunen müssen das ausbaden. Dabei rechnet sich der Bund seine Finanzhilfen schön: Von den rund 3,8 Mrd. EUR im Jahr 2023 sind gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung vom November 2022 1,5 Mrd. EUR für ukrainische Flüchtlinge reserviert – vom Rest müssen die zwischenzeitlich entfallene Pauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie - neu hinzugekommen - die Digitalisierung der Ausländerbehörden und die personelle Aufstockung der Ausländer- und Sozialbehörden finanziert werden. Für Unterbringung, Betreuung und Integration verbleiben den Kommunen nicht ansatzweise ausreichend Finanzmittel – und das bei aktuell höherem Aufwand.

Zielführender als die jetzt betriebene „Salami-Taktik“ mit scheinweisen Finanzhilfen wäre ein „großer Wurf“, der den Kommunen langfristig Planungssicherheit ermöglicht. Das nach 2015 etablierte „4-Säulen-Modell“ (Unterbringungs- und Betreuungsbetrag pro Kopf und Monat im Aufnahmeverfahren / Übernahme KdU für anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge zu 100 % durch den Bund / Integrationspauschale / Pauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) wäre wesentlich zielführender, weil die Belastung der Ungewissheit damit nicht bei den Kommunen liegt.

Steuerung der Flüchtlingsströme – Bund verweigert Krisengipfel im Kanzleramt

Während unter unionsgeführter Bundesregierung sich in der Flüchtlingswelle nach 2015 Krisengipfel im Kanzleramt bewährt hatten, verweigert die Ampelregierung den kommunalen Spitzenverbänden einen umfassenden Austausch mit allen beteiligten Ressorts im Kanzleramt. Stattdessen verweist das Kanzleramt auf ein Treffen der Bundesinnenministerin mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände im Herbst 2022 sowie im Frühjahr 2023 und ignoriert geflissentlich, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat für viele Aspekte bei der Unterbringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen nicht zuständig und somit auch nicht sprechfähig ist.

Die Hauptlast der Unterbringung, Betreuung und Integration liegt bei den Kommunen. Ihnen gebührt nicht nur Dank und Anerkennung für die herausragende Leistung in den zurückliegenden

Monaten. Den Kommunen gebührt auch, dass sie als Partner ernst genommen und nicht mit „Gipfelchen“ abgespeist werden. So wie bei ausreichenden Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren geht es hier neben rein praktischen Erwägungen auch um Respekt. Dieser wird den Kommunen seitens der Bundesregierung durch die aktuelle Gesprächsverweigerung des Kanzleramtes vorenthalten.

Anhang:

Kommunale Be- und Entlastungen aus Bundesgesetzgebung der 20. Wahlperiode

Vorhaben		Belastung (in Mio. €)						Entlastung (in Mio. €)						
		2022	2023	2024	2025	2026	Jährlich	2022	2023	2024	2025	2026	Jährlich	
1	Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite	14,0												
2	Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG)	5,65												
3	Gesetz zur Regelung eines	47,5	39	39	39	39	39							

Vorhaben		Belastung (in Mio. €)						Entlastung (in Mio. €)						
		2022	2023	2024	2025	2026	Jährlich	2022	2023	2024	2025	2026	Jährlich	
	Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)													
4	Steuerentlastungsgesetz 2022	665	691	687	654	650	666							
5	Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)	93	1.199	1.776	1.036		737					199		

Vorhaben		Belastung (in Mio. €)						Entlastung (in Mio. €)						
		2022	2023	2024	2025	2026	Jährlich	2022	2023	2024	2025	2026	Jährlich	
	Kinder- und Jugendhilfe													
17	Zweite Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes	---	1 15	1	1	1	1							
18	Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften	---	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2							
19	Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022)	---	442	487	305	317								
20	Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der	---	25,924 6,582	6,582	6,582	6,582	6,582							

Vorhaben		Belastung (in Mio. €)						Entlastung (in Mio. €)						
		2022	2023	2024	2025	2026	Jährlich	2022	2023	2024	2025	2026	Jährlich	
	Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)													
21	Gesetz zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes und personenstands- und dienstrechtlicher Regelungen	---	0,225 0,128	0,128	0,128	0,128	0,128							
22	Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHalt-KennzG)	---	1,34 0,329	0,329	0,329	0,329	0,329							

Vorhaben		Belastung (in Mio. €)						Entlastung (in Mio. €)					
		2022	2023	2024	2025	2026	Jährlich	2022	2023	2024	2025	2026	Jährlich
23	Drittes Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes	---	0,393	0,393	0,393	0,393	0,393						
24	Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung	---	6,638	6,638	6,638	6,638	6,638						
25	Gesetz zur Modernisierung des Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesens	---	5,471	---	---	---	---	---	415,198	415,198	415,198	415,198	415,198
Gesamt		20. Wahlperiode (2022 – 2025)				2026	Jährlich	20. Wahlperiode (2022 – 2025)				2026	jährlich
		18.921,948				4.774,690	4.302,690	2.074,671				892,357	501,357